



Zwischen Freiheitsrechten, Provokation und Extremismus –

GRUNDRECHTS- KOLLISIONEN IN SCHULE UND UNTERRICHT



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport Baden-Württemberg,
Postfach 103442
70029 Stuttgart
oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de
www.km-bw.de www.twitter.com/km_bw

Mit Unterstützung durch das
Kompetenzzentrum gegen Extremismus
in Baden-Württemberg (**konex**)
Willy-Brandt-Str. 41
70173 Stuttgart

AUTORINNEN UND AUTOREN
Prof. Dr. Monika Oberle, Nico Wenzel,
Institut für Politikwissenschaft,
Georg-August-Universität Göttingen
Christian Gerber,
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

REDAKTION
Philipp Steinle, Sascha Pelzmann,
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

LEKTORAT
Barbara Eliás, Stuttgart

AUFLAGE
12.000 Stück

DRUCKEREI
RCDRUCK GmbH & Co. KG,
Emil-Mayer-Str. 3,
72461 Albstadt-Tailfingen

GRAFISCHE GESTALTUNG
orelunited Werbeagentur GmbH,
Fritz-Reuter-Str. 18, 70193 Stuttgart

BILDQUELLE
© aklionka/123rf.com

1. Auflage, November 2020

ALLE RECHTE VORBEHALTEN
Nachdruck – auch auszugsweise –
nur nach vorheriger Genehmigung
des Herausgebers

INHALT

Vorwort 4
Einleitung 6

TEIL 1 FALLBEISPIELE

Fall 01 Leugnung von NS-Verbrechen 10
Fall 02 Kopftuch (Hijab) oder
Vollverschleierung (Nikab) im Unterricht 12
Fall 03 a/b
a) Handschlag 14
b) Gemischtgeschlechtlicher Unterricht 15
Fall 04 Forderung nach Gebetsraum und
unterrichtlicher Freistellung 16
Fall 05 Klassenausflug 18
Fall 06 Verfassungsfeindliche Logos auf Kleidung 20
Fall 07 a/b 23
a) Propagandamaterial und Flyer im Klassenraum 24
b) Verbotenes Symbol als „Sticker“ in sozialen Medien ... 25
Fall 08 Teilnahme an rechtsextremen Aufmärschen 26
Fall 09 Rechtfertigung der RAF im Unterricht 28
Fall 10 Beamtenbeleidigung im Unterricht „ACAB“ 30
Fall 11 Geldsammelaktion für YPG 32

TEIL 2 ZUM UMGANG MIT GRUNDRECHTS- KOLLISIONEN IM SCHULALLTAG

Zum Umgang mit Grundrechtskollisionen im Schulalltag ... 34
Der „Beutelsbacher Konsens“ 34
Pädagogische Bausteine: Grundrechts-
kollisionen in der Schule 35
Religions- und Glaubensfreiheit 36
Freiheitlich-demokratische Grundordnung 36
Recht auf freie Meinungsäußerung 38
Verfassungsfeindlichkeit 39
Schulfunktionen 40
Integrationsfunktion 40
Schulfrieden 41
Werbeverbot 41

DIDAKTISCHE UND METHODISCHE HINWEISE

A) Auseinandersetzung mit dem Grundgesetz,
Grundrechten und Grundrechtskollisionen 43
B) Pluralismusverständnis fördern 45
C) Extremismus begegnen 46

GLOSSAR – GRUNDBEGRIFFE

Extremismus/Radikalismus 50
Rechtsextremismus 50
Islamismus/Salafismus 51
Linksextremismus 52
Ausländerextremismus 52

Weitere Informationsquellen und Handreichungen,
Ansprechpartner und Beratung 53
Weiterführende Literaturhinweise 54

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Ursachen für die Aktualität von Grundrechtsfragen liegen unter anderem in den tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungsprozessen und den daraus resultierenden Herausforderungen unserer Zeit: Migration, Digitalisierung, Globalisierung, der Klimawandel und eine immer weiter voranschreitende Individualisierung. Unsere Gesellschaft ist vielfältiger und komplexer, chancen- aber auch risikoreicher geworden als sie es früher war. Heute leben in Baden-Württemberg mehr Menschen denn je aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen, mit unterschiedlicheren Überzeugungen, Wertorientierungen und Lebensstilen zusammen.

Diese gewachsene Pluralität stellt sowohl eine Bereicherung als auch eine Herausforderung für jeden Einzelnen und unsere Gesellschaft insgesamt dar. Die mitunter konkurrierenden Wertpräferenzen und Lebensstile können zu Spannungen und Konflikten führen, die Aushandlungsprozesse erforderlich machen und den sozialen Zusammenhalt gefährden können. In einer Zeit, in der sich Populismus, Extremismus, Hass und Hetze Bahn brechen und unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung bedrohen, ist es umso wichtiger, dass wir uns über unsere Wertvorstellungen im Klaren sind. Hierbei spielen die im Grundgesetz und in der Landesverfassung Baden-Württembergs festgeschriebenen Menschen- und Bürgerrechte eine entscheidende Rolle. Als Grundrechte bilden sie die Werteordnung unseres Landes, sorgen für Orientierung und stellen damit die Basis für ein friedvolles Miteinander und den sozialen Zusammenhalt dar. Ihre besondere Bedeutung wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass sie die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes und der Landesverfassung gleich an den Anfang stellten. Oberster Verfassungsgrundsatz ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde. So lautet Art. 1, Abs. 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Aus diesem Grundsatz und den daraus resultierenden Grundrechten begründet sich unsere freiheitlich-rechtsstaatliche Demokratie.

Dennoch gelten auch Grundrechte nicht absolut und können in einem demokratisch verfassten Staat eingeschränkt werden. Wer beispielsweise selbst Freiheitsrechte einfordert, muss auch die Freiheit anderer anerkennen oder Beschränkungen der eigenen Freiheit durch konkurrierende Grundrechte akzeptieren. Ebenso können staatliche Begrenzungen zum Schutz ranghöherer Rechtsgüter geboten sein. Die Herausforderung liegt hierbei in einem angemessenen Ausgleich widerstreitender Rechtspositionen.

Schule hat die Aufgabe, junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu selbstverantwortlichem und demokratischem Handeln in der Gesellschaft zu befähigen. Dazu gehört auch die Vermittlung und gelebte Einübung der Grundrechte als zentrale Wertvorstellungen und Selbstverständnis unserer Gesellschaft im Unterricht selbst und darüber hinaus.

Schulische Konfliktsituationen veranschaulichen, dass Lehrkräfte in der von Pluralität gekennzeichneten Gesellschaft neben einem pädagogischen Fingerspitzengefühl auch einen bewussten Umgang mit Grundwerten entwickeln müssen. Das Erkennen, Aushalten und Bewältigen von grundrechtsbezogenen Widersprüchlichkeiten und Konflikten und den daraus entstehenden Spannungen ist wichtiger Bestandteil schulischer Bildung und Er-

ziehung. Auch wenn Grenzen nicht immer leicht zu erkennen sind, müssen sie immer dann gesetzt werden, wenn ein friedliches Miteinander in unserer pluralistischen Gesellschaft gefährdet ist.

Die Schulen in Baden-Württemberg leisten in ihrer tagtäglichen Arbeit bereits einen großen Beitrag bei der Vermittlung von Wertvorstellungen, die unsere Gesellschaft tragen und schaffen damit die Grundlage für eine gelingende soziale Integration von Kindern und Jugendlichen. Dem Kultusministerium ist mir daran gelegen, Sie, die an den Schulen Verantwortung tragen, bei dieser wichtigen Arbeit zu bestärken und zu unterstützen.

Die vorliegende Broschüre „Grundrechtskollisionen in Schule und Unterricht“ wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Unterstützung durch das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (**konex**) und Frau Professorin Monika Oberle von der Universität Göttingen entwickelt. Sie unterstützt Schulleitungen und Lehrkräfte praxisnah mit exemplarischen Fallbeispielen, einschlägigen Gerichtsurteilen und möglichen Handlungsstrategien im Umgang mit strittigen Grundrechtsfragen in Schule und Unterricht.

Ihr Kultusministerium

EINLEITUNG

Die Erziehung von Schülerinnen und Schülern zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (fdGO) ist Teil des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags (Art. 12) im Sinne der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG). Diese Grundordnung umfasst neben weiteren unverzichtbaren Merkmalen der Staatsorganisation in Deutschland auch den Schutz der unveräußerlichen Grund- und Menschenrechte. Grundrechte sind sowohl Gegenstand schulischer Bildung – insbesondere, jedoch nicht nur im Gemeinschaftskundeunterricht – als auch Rahmen dieser Bildung und Erziehung. In diesen Grundrechten, in ihrer rechtsstaatlichen und sozialstaatlichen Verfasstheit, verfügt die Demokratie über Vorzüge, die sie von allen anderen Herrschaftsformen abhebt (vgl. Leitfaden Demokratiebildung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom Juli 2019 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Oktober 2018 zur historisch-politischen Bildung und Erziehung in der Schule).

Grundrechte gelten jedoch auch im demokratischen Rechtsstaat nicht schrankenlos. Soweit in der Verfassung die Einschränkung nicht bereits ausdrücklich vorgesehen ist, finden Grundrechte ihre Begrenzung in anderen Verfassungspositionen und Rechten mit Verfassungsrang. Im Grundsatz gilt dabei Immanuel Kants bekanntes Diktum, dass die „Freiheit des Einzelnen dort endet, wo die Freiheit des Anderen beginnt“. Grundrechte und sonstige Verfassungspositionen befinden sich also in einem wechselseitigen Spannungsverhältnis und müssen im Falle einer Kollision gegeneinander abgewogen werden.

Es ist dann zu klären, welchem Grundrecht oder welcher Verfassungsposition im jeweiligen Einzelfall Vorrang einzuräumen ist; es sind die Vor- und Nachteile der Beschränkung des oder der betroffenen Grundrechte abzuwägen.

Im Unterrichts- und Schulalltag kommt es immer wieder zu Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler unter Bezugnahme auf ihre Grundrechte (z. B. Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit) Akzeptanz ihres eigenen Verhaltens oder auch ein bestimmtes Handeln der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung einfordern. Solche Situationen, in denen regelmäßig die Abwägung der betroffenen Grundrechte erforderlich wird, können Lehrkräfte und Schulleitung verunsichern und eine große Herausforderung darstellen. Zugleich können Unsicherheiten im pädagogischen Umgang mit der jeweiligen Situation aufkommen.

Grundrechtskollisionen im Schulalltag – so sollen nachfolgend, im Unterschied zur engeren juristisch-technischen Begriffsdefinition, Situationen bezeichnet werden, in denen insbesondere die staatlichen Befugnisse im Bildungswesen mit den Grundrechten der am Schulleben Beteiligten aufeinandertreffen – stellen jedoch nicht nur eine rechtliche Herausforderung dar, sondern bieten auch wertvolle Lernanlässe. Sie können Schülerinnen und Schülern gesellschaftliche Werte, Inhalt und Sinn der in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verankerten Grundrechte sowie einen angemessenen Umgang mit dem unvermeidlichen Spannungsverhältnis zwischen diesen Grundrechten und sonstigen Verfassungspositionen vermitteln. Diese Lerngelegenheiten ergeben sich nicht nur im Umgang mit den Betroffenen, sie lassen sich auch für die Mitschülerinnen und Mitschüler fruchtbar machen.

Die vorliegende Broschüre hat zum Ziel, Lehrkräften und Schulleitungen in Baden-Württemberg mehr Rechtssicherheit im Umgang mit solchen Situationen zu geben, bei denen Schülerinnen und Schüler ein als problematisch angesehenes Verhalten mit einem verfassungsgemäß garantierten Grundrecht rechtfertigen. Anhand von ausgewählten Fällen, zu denen bereits Gerichtsentscheidungen vorliegen, wird die jeweilige aktuelle Rechtslage erläutert. Dabei werden Gebot und Grenzen von Toleranz sowie ggf. Sanktionsmöglichkeiten aufgezeigt und begründet. Die Begründungen können als Ausgangspunkt für eine Nutzung der schulischen Situation als Lehr-Lern-Gelegenheit dienen, wobei Hinweise auf

weiterführende Informationen, didaktische Materialien und Methoden gegeben werden.

Jeder Fall enthält Verweise auf bestimmte pädagogische Bausteine. Diese Bausteine leiten sich aus den schulrechtlichen Bewertungen (insbesondere entsprechenden Gerichtsurteilen) ab. Zusammen sollen sie den Lehrkräften ermöglichen, rechtsstaatliches Handeln (ausgedrückt durch Gerichtsurteile) pädagogisch zu vermitteln und damit den Rechtsstaat in seiner bestimmten Erscheinungsform der juristischen Argumentation für die Schülerinnen und Schüler verständlich und nachvollziehbar zu machen.

Jeder Baustein wurde für eine schnellere und übersichtlichere Nutzung mit acht Icons versehen:



SCHULFUNKTION



INTEGRATIONSFUNKTION



FREIHEITLICH DEMOKRATISCHE
GRUNDORDNUNG



MEINUNGSFREIHEIT



WERBUNGSVERBOT



SCHULFRIEDEN



RELIGIONSFREIHEIT



VERFASSUNGS-
FEINDLICHKEIT

TEIL 1

FALLBEISPIELE

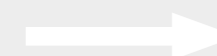
HANDREICHUNG

GRUNDRECHTSKOLLISIONEN IN SCHULE UND UNTERRICHT

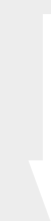
Die Broschüre auf einen Blick



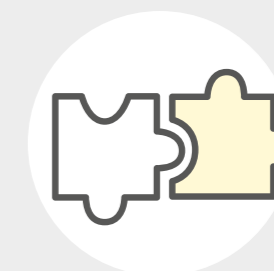
Vorfälle in der Schule oder Unsicherheit bzgl. schulrechtlicher Bewertungen?



Schlagen Sie gezielt bei den Beispielfällen und der juristischen Bewertung nach.



Ansprechpartner für weiteren Rat finden Sie am Ende der Handreichung.



Jeder Fall enthält Verweise auf pädagogische Bausteine. Diese finden Sie im Detail im zweiten Teil, zusammen mit didaktischen Hinweisen und weiteren Handreichungen.

FALL 01

LEUGNUNG VON NS-VERBRECHEN

Im Geschichtsunterricht wird die Diktatur des „Dritten Reiches“ in Deutschland zwischen den Jahren 1933 und 1945 behandelt. Ein Schüler ist mit den Äußerungen des Fachlehrers nicht einverstanden. Er äußert im Klassenraum, dass es „gewichtige Stimmen in der Wissenschaft“ gebe, wonach es in diesem Zeitraum „nicht zu einer Verfolgung von Juden“ gekommen sei. Auch habe das Regime unter Adolf Hitler nach diesen Quellen „nicht die vollständige Vernichtung der europäischen Juden beabsichtigt“. Dies sei „Legende“. Danach kommt es im Klassenraum zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen den Schülerinnen und Schülern.

BEWERTUNG

Die von dem Schüler zitierten „wissenschaftlichen“ Äußerungen sind seit Jahrzehnten durch die Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft widerlegt (vgl. z.B. Lipstadt 1994, Bastian 2016). Der Schüler kann sich bei seinen Ausführungen nicht auf die Meinungsfreiheit im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) stützen. Mit diesem Grundrecht sollen in einer Demokratie deren Grundbedingungen erhalten werden, die eine freie argumentative Auseinandersetzung zwischen den Grundrechtsträgern voraussetzen. Auf den Inhalt der Äußerung kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Die Rechtsprechung nimmt aber „bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen, da sie zur verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsbildung nichts beitragen können“, bereits vom Schutzbereich des Grundrechts aus (vgl. nur BVerfG, Beschluss v. 22.6.2018, 1 BvR 673/18). Das Verhalten des Schülers ist insofern strafrechtlich relevant, als die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Volksverhetzung gem. § 130 Absatz 3 Strafgesetzbuch (wohl) gegeben sind. Der Schüler hat eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung, die in § 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuchs als Völkermord bezeichnet wird, in einer den öffentlichen Frieden störenden Weise relativiert.

Auf das Verhalten des Schülers kann schulrechtlich mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 SchG) reagiert werden. Nimmt der Schüler lediglich irrig aber dennoch ernsthaft an, dass er sich auf „wissenschaftliche“ Quellen stützen kann, und äußert er sich erstmalig in diese Richtung, könnten unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit auch zunächst pädagogische Erziehungsmaßnahmen (§ 23 Absatz 2 SchG) angezeigt sein.

HINWEIS: Seit 2018 müssen Schulen in Baden-Württemberg antisemitische Vorfälle sowie andere Ereignisse, die eine Diskriminierung aus religiösen oder ethnischen Gründen darstellen, unverzüglich über die Schulaufsichtsbehörden dem Kultusministerium melden, sofern diese mindestens mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG geahndet werden.

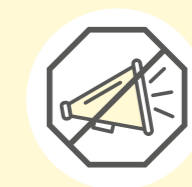
EMPFOHLENE BAUSTEINE FÜR EINE PÄDAGOGISCHE AUFARBEITUNG



MEINUNGSFREIHEIT



VERFASSUNGS-
FEINDLICHKEIT



WERBUNGSVERBOT

FALL 02

KOPFTUCH (HIJAB) ODER VOLLVERSCHLEIERUNG (NIKAB) IM UNTERRICHT

Eine Schülerin erscheint mit Kopftuch (Hijab) oder vollverschleiert (Nikab) zum Unterricht. Dies wird mit der Religionsfreiheit begründet.

BEWERTUNG

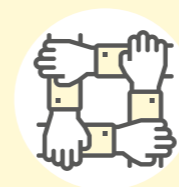
Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz bestimmen, dass die Freiheit des Glaubens und des religiösen Bekenntnisses unverletzlich sind und eine ungestörte Religionsausübung gewährleistet wird. Diese Freiheiten bestehen jedoch nicht schrankenlos und finden ihre Grenze in anderen Positionen mit Verfassungsrang. Um ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen zu können, baut Schule in Deutschland auf das Konzept der offenen Kommunikation. Hierfür ist es unabdingbar, in Gesprächen und Diskussionen das Gesicht seines Gegenübers sehen und auch via Mimik kommunizieren zu können. Die Vollverschleierung (Nikab) auch einzelner Schülerinnen konterkariert das Unterrichtskonzept der offenen Kommunikation, indem sie die Möglichkeit zur nonverbalen Kommunikation verhindert. Demnach kann die Vollverschleierung in Schule und Unterricht trotz bestehender Religionsfreiheit untersagt werden (vgl. VGH Bayern, Beschluss v. 22.4.2014, 7 C 13/2593; §§ 72 Absatz 3 und 1, 23 Absatz 2 SchG). Im Nachgang zu einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes (Beschluss v. 29.1.2020 1 BS 6/20) hat Frau Ministerin Dr. Eisenmann ein ausdrückliches Verbot der Vollverschleierung an Schulen in Aussicht gestellt. Das Gericht hat in dem Beschluss eine spezialgesetzliche Ermächtigungsnorm für ein Nikab-Verbot verlangt.

Anders verhält es sich beim Tragen eines Kopftuchs, welches das Gesicht frei lässt (Hijab). Hier wird die Möglichkeit der

Trägerin zur nonverbalen Kommunikation nicht eingeschränkt. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ist in der Regel nicht gefährdet, wenn Schülerinnen einen Hijab tragen. Damit kann das Tragen eines (islamischen) Kopftuchs von der Glaubensfreiheit erfasst sein (vgl. BVerfG, Beschluss v. 27.1.2015, 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10). Ein „Kopftuchverbot“ für Schülerinnen ist demnach im Regelfall unzulässig, da keine anderen Rechtspositionen mit Verfassungsrang einen solchen Eingriff rechtfertigen.

Verlangt die Unterrichtsgestaltung, dass das Haar der Schülerin unbedeckt ist, etwa um konkrete Gefahren etwa für Leib und Leben der Schülerin selbst oder die übrigen Anwesenden auszuschließen, oder wäre der Schulfrieden durch die Teilnahme der Schülerin mit Kopftuch am Unterricht konkret gefährdet, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zunächst nach Kompromissen zu suchen, um die Bildungs- und Erziehungsziele auch ohne „Vorrangentscheidung“ und damit Eingriff in die Religionsfreiheit zu erreichen (vgl. dazu Urteil v. 11.9.2013, 6 C 25/12). So könnte etwa ein naturwissenschaftliches Experiment nach Unterrichtsende bei Anwesenheit nur der Schülerin ohne Kopftuch und einer Lehrerin durchgeführt werden. Entsprechend könnte verfahren werden, wenn anderenfalls eine Leistungsfeststellung in einer ganz bestimmten Übung im Sportunterricht nicht möglich wäre.

EMPFOHLENE BAUSTEINE FÜR EINE PÄDAGOGISCHE AUFARBEITUNG



INTEGRATIONS-
FUNKTION



RELIGIONSFREIHEIT



SCHULFRIEDEN



SCHULFUNKTION

FALL 03

HANDSCHLAG UND GEMISCHTGESCHLECHTLICHER UNTERRICHT

a) Ein Schüler verweigert den Handschlag mit Lehrkräften.

**b) Ein Schüler verweigert die Teilnahme an gemischtgeschlechtlichem Sportunterricht/Schwimmunterricht.
Dies wird mit der Religionsfreiheit begründet.**

BEWERTUNG

Zu a)

Unabhängig davon, ob die Verweigerung des Handschlags religiös begründet wird (Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG) oder nicht (Artikel 2 Absatz 1 GG), ist eine Verpflichtung zu einer solchen Begrüßung (auf der Ebene des jeweiligen Einzelfalls) für die Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags nicht erforderlich. Dieser beinhaltet zwar über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus auch die schulische

Erziehung im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit, zur Achtung der Würde anderer und zu sozialer Bewährung (vgl. § 1 Absatz 2 SchG; vgl. auch Artikel 12 Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Diese Ziele rechtfertigen jedoch nicht das Erzwingen einer Begrüßung der Schüler und Schülerinnen mittels Handschlag. Voraussetzung für die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags ist allerdings der

Schulfrieden, also „ein Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung [...], der den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf ermöglicht“ (vgl. BVerwG, Urteil v. 30.11.2011, 6 C 20/10).

Für die Wahrung der Ordnung des Unterrichts ist eine Begrüßung der Schülerinnen und Schüler durch Handschlag jedoch nicht erforderlich. Die Stiftung eines Gemeinschaftsgefühls zu Beginn des Unterrichts wird auch durch einen verbalen Gruß ohne körperliche Berührung erreicht. Ein Beharren auf dem Händedruck des Schülers würde den Schulfrieden vermutlich sogar eher beeinträchtigen als befördern. Solange die Verweigerung des Handschlags nicht mit anderen provokanten Verhaltensweisen einhergeht, ist dieses Verhalten des Schülers daher zu tolerieren.

Zu b)

Anders verhält es sich mit der Verweigerung der Teilnahme an gemischt-geschlechtlichem Schwimmunterricht. Die Teilnahme kann grundsätzlich nicht unter Verweis auf die Religionsfreiheit abgelehnt werden, da hierdurch die „Integrationsfunktion der Schule“ (BVerwG, Urteil v. 11.9.2013, 6 C 25/12; anders noch BVerwG, Urteil v. 25.8.1993, 6 C 30/92 und Urteil v. 25.8.1993, 6 C 8/91 für den koedukativen Sportunterricht insgesamt) gefährdet würde. Auch für den übrigen Sportunterricht gilt, dass die Teilnahme am gemischt-geschlechtlichen Unterricht nicht mit Verweis auf die Religionsfreiheit verweigert werden kann. Im vorliegenden Fall bietet es sich an, grundsätzlich auf die verfassungsgemäß geltende Gleichberechtigung der Geschlechter einzugehen (Artikel 3 Absatz 2 GG).

EMPFOHLENE BAUSTEINE FÜR EINE PÄDAGOGISCHE AUFARBEITUNG



INTEGRATIONS-
FUNKTION



RELIGIONSFREIHEIT



SCHULFRIEDEN



SCHULFUNKTION

FALL 04

FORDERUNG NACH GEBETSRAUM UND UNTERRICHTLICHER FREISTELLUNG

Ein Schüler fordert die Einrichtung eines Gebetsraumes und die Freistellung vom Unterricht zur Einhaltung der Gebetszeiten. Dies wird mit der Religionsfreiheit begründet.

BEWERTUNG

Der Schüler fordert mit dem Recht auf Religionsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG) die Freiheitsausübung im schulischen Kontext ein. Jedoch besteht weder ein Anspruch auf die Einrichtung eines Gebetsraums an Schulen noch auf die regelmäßige Freistellung vom Unterricht zur Einhaltung der Gebetszeiten. Die Religionsfreiheit ist in erster Linie als „Abwehrrecht“ gegen Eingriffe des Staates konzipiert, nicht jedoch als „Leistungsrecht“ gegenüber dem Staat. Gemäß der Schulbesuchsverordnung kann eine regelmäßige Befreiung vom Unterricht zur Verrichtung des Gebets während der Gebetszeiten nicht anerkannt werden (vgl. dort §§ 1 Absatz 1 Satz 1, 3 Absatz 1). Die Zuweisung eines bereits vorhandenen Raumes als Gebetsraum kann jedoch, als milderer Mittel vor einer gänzlichen Untersagung des Gebets in der Schule, in Betracht kommen (BVerwG, Urteil v. 30.11.2011, 6 C 20/10). Denn das Gebet kann an der Schule nur dann untersagt werden, wenn der Schulfrieden andernfalls konkret gefährdet ist und allein durch Untersagen des Gebetes gewahrt werden kann (ebd.; vgl. auch §§ 72 Absatz 3 und 1, 23 Absatz 2 SchG). Der Verwirklichung der Erziehungs- und Bildungsziele der Schule würde im Falle eines solchen Grundrechtskonflikts also Vorrang vor der Ausübung der Religionsfreiheit im Rahmen des Schulbesuchs eingeräumt.

Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 Nummer 2 Schulbesuchsverordnung die Beurlaubung vom Besuch der Schule an Gedenktagen oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (z. B. zum jüdischen Neujahrsfest oder am islamischen Opferfest) begehrt wird.

EMPFOHLENE BAUSTEINE FÜR EINE PÄDAGOGISCHE AUFARBEITUNG



INTEGRATIONS-
FUNKTION



RELIGIONSFREIHEIT



SCHULFRIEDEN



SCHULFUNKTION

FALL 05

KLASSENAUSFLUG

Bei einem Klassenflug verweigern muslimische Schüler gemeinsame Aktivitäten mit nichtmuslimischen und gemischtgeschlechtlichen Gruppen. Sie fordern ebenso eine Verpflegung, welche den religiösen Vorschriften (halal) entspricht. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, drohen die Schüler mit Klage wegen Diskriminierung und Einschränkung der Religionsfreiheit.

BEWERTUNG

Die Schülerinnen und Schüler haben bei der Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen (z. B. Wanderungen, Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte) Gelegenheit, ihre unterschiedlichen Interessen einzubringen, ihre besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entfalten und dabei Anerkennung und Ansporn für weiteren persönlichen Einsatz zu finden, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu entwickeln und ihre Bereitschaft zum mitverantwortlichen Handeln in einer Gemeinschaft zu stärken (vgl. Verwaltungsvorschrift Außerunterrichtliche Veranstaltungen). Soweit es sich um eine verbindliche außerunterrichtliche Veranstaltung handelt, kann die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten mit nichtmuslimischen oder gemischtgeschlechtlichen Gruppen wegen der „Integrationsfunktion der Schule“ grundsätzlich nicht verweigert werden (vgl. dazu die zitierte Rechtsprechung des BVerwG bei Fall 3a und auch Urteil v. 11.9.2013, 6 C 12/12). Anderenfalls würde die mit der außerunterrichtlichen Veranstaltung verbundene Zwecksetzung verfehlt. In den übrigen Fällen muss dafür gesorgt werden, dass die Schülerin bzw. der Schüler am Unterricht teilnehmen kann (vgl. unter der o. g. Verwaltungsvorschrift). Die

Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen setzt im Übrigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

Eine Verpflegung, welche den religiösen Vorschriften der betroffenen Schülerinnen und Schüler entspricht, kann im Übrigen nicht aus Gründen der Religionsfreiheit oder der Gleichbehandlung verlangt werden. Die Gewährleistung der Religionsfreiheit zielt im Kern auf eine Abwehr von freiheitsbeschränkenden Eingriffen des Staates ab, nicht jedoch auf die Einräumung von Ansprüchen (vgl. bzgl. halal-Verpflegung in Justizvollzugsanstalt KG, Beschluss v. 14.7.2011, 2 Ws 248/11 Vollz; s. auch LG Gießen, Beschluss v. 4.12.2012, 2 StVK-Vollz 1224-12). Auch ist darin eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Mitschülerinnen und Mitschüler anderen Glaubens nicht zu sehen, als diese entsprechend („gleich“) behandelt werden (Artikel 3 Absatz 1 GG). Wegen des Glaubens darf im Übrigen niemand benachteiligt oder bevorzugt werden (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG).

EMPFOHLENE BAUSTEINE FÜR EINE PÄDAGOGISCHE AUFARBEITUNG



INTEGRATIONS-
FUNKTION



RELIGIONSFREIHEIT



FREIHEITLICH
DEMOKRATISCHE
GRUNDORDNUNG
(FDGO)



SCHULFRIEDEN



SCHULFUNKTION

FALL 06

VERFASSUNGSFEINDLICHE LOGOS AUF KLEIDUNG

Ein Schüler trägt eine Baseballkappe mit dem Logo des „Islamischen Staates“ darauf. Er begründet dies folgendermaßen: Das Logo beinhalte nichts weiter als das muslimische Glaubensbekenntnis und könne daher nicht per se verboten sein, ohne die Religionsfreiheit einzuschränken. Zudem würde der IS eine andere arabische Schriftart benutzen, als auf der Kappe verwendet. Es würde sich demnach nicht um das IS Logo handeln. Ein weiterer Schüler trägt ein T-Shirt, welches eine abgewandelte Version des ADIDAS-Logos zeigt. Es trägt die Unterschrift ALQaida und verweist auf den Anschlag am 11. September 2001 auf das World Trade Center hin. Ein anderer Schüler trägt Kleidung mit klar erkennbaren und zuzuordnenden rechtsextremen Codes und Symbolen.

BEWERTUNG

Vorliegend kommt es entscheidend darauf an, ob es sich um ein Originalkennzeichen – Logo des IS – handelt oder es diesem zum Verwechseln ähnlich ist (vgl. §§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Satz 2, 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Vereinsgesetz bzw. § 86a Absatz 2 Strafgesetzbuch [StGB]). Für eine zu verwechselnde Ähnlichkeit ist die Perspektive „eines durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Beurteilers“ maßgeblich und hängt bei veränderten Originalkennzeichen davon ab, ob das Kennzeichen und sein Gehalt weiterhin prägend sind (Steinmetz in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 86a Rn. 14, 15).

Gemäß der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ dürfen Schülerinnen und Schüler Abzeichen, Anstecknadeln, Aufkleber oder ähnliche Zeichen nur tragen, wenn dadurch nicht die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb oder das Recht der persönlichen Ehre anderer gefährdet wird (Nummer 2.6). Die Wahrung der genannten Schutzgüter ist auch bei solchen Zeichen fraglich, die mit dem Original-Logo des „IS“ verwechselbar sind. In diesen Fällen können daher Maßnahmen nach § 23 Absatz 2 bzw. § 90 SchG zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs bzw. zur Einhaltung der Schulordnung ergriffen werden (vgl. auch Bewertung zu Fall 10).

Bedenkt man, dass hinter dem Tragen der IS-Symbolik auch entsprechende Positionen und Einstellungen des Schülers liegen, kann deutlich gemacht werden, dass diese der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entgegenstehen und in der Schule als unerwünschte Positionen deklariert und geahndet werden dürfen. Dem betreffenden Schüler muss die Unvereinbarkeit islamistischer Positionen mit unserer demokratischen Verfassung und dem dahinterstehenden Menschenbild deutlich gemacht werden.

Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

berechtigt, die von ihnen getragene Kleidung auszuwählen, auch in der Schule (VG Berlin, Beschluss v. 26.4.2001, 3 A 443/01). Strafrechtlich könnte in dem Tragen des T-Shirts mit der Unterschrift ALQaida eine Billigung von Straftaten gesehen werden. Gem. § 140 Nummer 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen Mord (§§ 126 Absatz 1 Nummer 2, 211 StGB), nachdem er begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist, in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften billigt. Im vorliegenden Fall wird es allerdings aufgrund der näheren Umstände an einer Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens fehlen. Für eine Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener wird es jedenfalls an dem erforderlichen Strafantrag ermangeln (vgl. §§ 189, 194 StGB).

Schulrechtlich markiert die Gefährdung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule die Grenze für Meinungsäußerungen von Schülerinnen und Schülern (vgl. Falkenbach in: Wörz/von Alberti/ders., Praxis der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg, SchG, 8. Fassung 2018, § 23 Nr. 4.2 unter Verweis auf VGH BW, Beschluss v. 10.5.1976, IX 802/76). Mit dem T-Shirt bringt der Schüler seine Sympathie mit einer Terrororganisation zum Ausdruck und heißt zugleich schlüssig die von der Organisation verübte Anschlagsserie auf das World Trade Center u. a. am 11. September 2001 gut. Er negiert damit Ziele des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages wie Menschlichkeit und Friedensliebe. Zudem wird die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage gestellt, da eine Andersgläubigkeit bzw. ein „westlicher Lebensstil“ zum Anlass für die Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols genommen wird und für eine Rechtfertigung des mehrfachen Mordes herhalten. In diesem Fall können daher Maßnahmen nach § 23 Absatz 2 bzw. § 90 SchG ergriffen werden.

Auch für das Tragen von rechtsextremen Codes und Symbolen gilt: Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der allge-

meinen Handlungsfreiheit bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berechtigt, auch in der Schule die von ihnen getragene Kleidung auszuwählen (VG Berlin, Beschluss v. 26.4.2001, 3 A 443/01). Ein Verbot kommt daher nur in besonderen Fällen in Betracht, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag gefährdet ist oder der geordnete Schulbetrieb anderweitig nicht gewährleistet werden kann (vgl. Falkenbach in: Wörz/von Alberti/ders., Praxis der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg, SchG, 8. Fassung 2018, § 23 Nr. 4.2). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Kleidung ein verfassungswidriger Gehalt zukommt (z. B. durch Aussagegehalt oder Hinweis auf entsprechende Organisationen; vgl. ebd.) oder zu Auseinandersetzungen zwischen den Schülerinnen und Schülern führt. Je nach Fallkonstellation können auch Verstöße gegen Kennzeichenverbote gegeben sein, die dann auch strafrechtliche Relevanz haben können.

**EMPFOHLENE BAUSTEINE
FÜR EINE PÄDAGOGISCHE
AUFARBEITUNG**



FREIHEITLICH DEMOKRATISCHE
GRUNDORDNUNG (FDGO)



SCHULFUNKTION



MEINUNGSFREIHEIT



SCHULFRIEDEN



VERFASSUNGS-
FEINDLICHKEIT



WERBUNGSVERBOT

FALL 07

**a) Propagandamaterial
und Flyer
im Klassenraum**

**b) Verbotenes Symbol
als „Sticker“
in sozialen Medien**

BEWERTUNG

Fall 7 a)

Der Begriff des öffentlichen Raumes ist kein Tatbestandsmerkmal der einschlägigen Strafnorm. Gemäß § 86a Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 86 Absatz 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Inland Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften verwendet. Kennzeichen in diesem Sinne sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen und solche, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 86a Absatz 2 StGB). Bei dem Verteilen von Schriftstücken, welche verbotene Kennzeichen enthalten (vgl. zum Hakenkreuz BGH, Urteil v. 23.7.1969, 3 StR 326/68), kann bei Sachverhalten der vorliegenden Art ein Verbreiten von Kennzeichen oder ein Verwenden in verbreiteten Schriften gegeben sein. Dies ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Nach der Rechtsprechung wird für das Verbreiten jedenfalls eine Unkontrollierbarkeit über den Adressatenkreis nach dessen Anzahl und Individualität verlangt (vgl. BGH, Beschluss v. 16.5.2012, 3 StR 33/12). Auf ein Verteilen des Materials in einem öffentlichen Raum kommt es nicht an (vgl. zum Begriff der „Öffentlichkeit“ bereits Fall 6, der bei einer Verwendung von verbotenen Kennzeichen unter Mitschülerinnen und Mitschülern regelmäßig zu verneinen sein wird). Werden die Materialien mindestens zwei anderen Personen im Klassenraum übergeben, liegt eine Verwendung des verbotenen Kennzeichens in einer Versammlung vor.

Neben juristischen Maßnahmen sollte auch hier das pädagogische Ansinnen im Vordergrund stehen, die Bedeutung des bestehenden Verbots darzulegen. Die Zurschaustellung rechtsextremer und nationalsozialistischer Symbole ist nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar, da diese verfassungsfeindliche Positionen darstellen. Die Idee der

„wehrhaften Demokratie“ ist im Grundgesetz festgeschrieben und soll diese befähigen sich gegen die Feinde unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung zu wehren.

Verteilen von Flyern:

Hinsichtlich der Frage nach der Zulässigkeit des Verteilens von (partei)politischen Flugblättern im Schulgebäude und dem Schulgelände werden in der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ Bestimmungen getroffen. Danach müssen die Eltern, die ihre Kinder in die Obhut der Schule geben, darauf vertrauen können, dass der Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule eingehalten und alles von der Schule ferngehalten wird, was die Verwirklichung dieses Ziels beeinträchtigen könnte. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule verbietet demnach, dass in den Schulen Werbung für politische Interessen betrieben wird (vgl. unter 1. Allgemeines der genannten Verwaltungsvorschrift). Abweichende Bestimmungen hiervon, die in dem vorliegenden Sachverhalt zu einer anderen Bewertung führen würden, enthält die Verwaltungsvorschrift nicht (vgl. aber Nummer 2.6). Da es sich um ein generelles Verbot handelt, ist die konkrete Partei als Begünstigte der Werbeaktion irrelevant. Gleichwohl können hier pädagogische Maßnahmen ansetzen, um gegen die von der Partei vertretenen rechtsextremen Positionen anzugehen. Auch wenn die Partei vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten worden ist, sind verfassungsfeindliche Positionen doch schulrechtlich von Relevanz und mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule unvereinbar. Die Schule kann hier die „Grenzen der Toleranz“ aufzeigen und die Unvereinbarkeit rechtsextremer Positionen mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung deutlich machen, die letztlich auch die Grenzen der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG) absteckt.

BEWERTUNG

Fall 7 b)

Bei „Stickern“ handelt sich um Symbolbilder mit oftmals rechtsradikalem, gewaltverherrlichendem oder rassistischem Inhalt. Das Ergreifen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 90 des SchG verlangt einen Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Verhalten der Schülerin oder des Schülers und dem Schulbetrieb. Nach der Rechtsprechung muss das jeweilige „Verhalten störend in den Schulbetrieb“ hineinwirken (VGH BW, Beschluss v. 12.5.2011, 9 S 1056/11). In einer Reihe von Entscheidungen hat die Rechtsprechung den Zusammenhang mit dem schulischen Betrieb bei Äußerungen von Schülerinnen und Schülern im Internet angenommen (s. VG Stuttgart, Urteil v. 14.11.2003, 10 K 4593/02 und Beschluss v. 1.12.2015, 12 K 5587/15; VG Sigmaringen Beschluss v. 14.11.2016, 4 K 4895/16 und v. 9.10.2018, 4 K 5084/18; VG Karlsruhe, Beschluss vom 18.7.2016, 4 K 3276/16). Virtuelle Chat-Kommunikation in Klassen- oder Stufenchats kann in den schulischen Bereich hineinwirken.

Die Schule hat allerdings keine Befugnis, private digitale Endgeräte der Schülerinnen und Schüler auf entsprechende Inhalte in Chatgruppen zu durchsuchen, auch nicht auf § 23 Absatz 2 SchG gestützt. Werden einer Lehrkraft im dienstlichen Kontext entsprechende Auszüge aus Chatverläufen bekannt oder gar Ausdrücke vorgelegt, wird der schulische Bezug für die betroffene Lehrkraft hergestellt.

Werden insbesondere Lehrkräfte oder Mitschülerinnen und Mitschüler in den Auszügen benannt, oder auf konkrete schulische Vorgänge Bezug genommen, die jeweils für den Erziehungs- und Bildungsauftrag relevant sind, dürfen aus diesem Grund die Unterlagen datenschutzkonform im erforderlichen Umfang gespeichert oder verwahrt werden.

EMPFOHLENE BAUSTEINE FÜR EINE PÄDAGOGISCHE AUFARBEITUNG



FREIHEITLICH DEMOKRATISCHE
GRUNDORDNUNG (FDGO)



SCHULFRIEDEN



MEINUNGSFREIHEIT



VERFASSUNGS-
FEINDLICHKEIT



SCHULFUNKTION

FALL 08

TEILNAHME AN RECHTS- EXTREMEN AUFMÄRSCHEN

Es wird einer Lehrkraft zugetragen, dass Schülerinnen und Schüler in ihrer Freizeit an rechtsextremen Aufmärschen teilnehmen.

BEWERTUNG

Das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, haben gemäß Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz alle Deutschen. Weitergehend hat gemäß § 1 Absatz 1 Versammlungsgesetz jeder das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Ausgeformt wird dieses Recht in den weiteren Bestimmungen des Versammlungsgesetzes. Vor diesem Hintergrund kann die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an rechtsextremen Aufmärschen außerhalb des Unterrichts seitens der Schule nicht sanktioniert werden. Die Reaktion der Lehrkräfte kann allein pädagogischer Natur sein.

Rechtsextreme Einstellungen und Handlungen richten sich gegen die Werte und Bestimmungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Hierauf sollten Schule und Unterricht deutlich hinweisen. Eine didaktische Herangehensweise ist es, zunächst herauszuarbeiten, welches Menschenbild und welche Vorstellung von politischer Ordnung konkreten rechtsextremen Ansichten und Forderungen zugrunde liegen. Daraufhin ist auf die Unvereinbarkeit dieser Prämissen und Positionen mit den dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zugrundeliegenden Werten, die in der Menschenwürde, den übrigen Grundrechten und den Prinzipien der Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit zum Ausdruck kommen, hinzuweisen. Dabei kann der Zusammenhang von Menschenbild und politischer Ordnung herausgearbeitet werden. Auch das Prinzip der wehrhaften bzw. streitbaren Demokratie ist hier relevant. Grenzen der Toleranz, bzw. das Prinzip „keine Toleranz der Intoleranz“, sowie die grundlegende Idee, dass die Freiheit der/ des einen an der Freiheit der/ des anderen endet, sollten hierbei transparent und nachvollziehbar begründet werden (vgl. z.B. Broschüre Hoffmann et al. 2016).

EMPFOHLENE BAUSTEINE FÜR EINE PÄDAGOGISCHE AUFARBEITUNG



FREIHEITLICH
DEMOKRATISCHE
GRUNDORDNUNG
(FDGO)



MEINUNGSFREIHEIT



VERFASSUNGS-
FEINDLICHKEIT

FALL 09

RECHTFERTIGUNG DER RAF IM UNTERRICHT

**Eine Schülerin rechtfertigt die Anschläge
der „Roten Armee Fraktion - RAF“ in einem Vortrag
als „gerechtfertigt und notwendig“, um
das „faschistische“ System zu Fall zu bringen.**

BEWERTUNG

Strafrechtlich ist bezüglich der einzelnen Äußerungen zu differenzieren. Gemäß § 90a Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung die Bundesrepublik Deutschland oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht. Der Vorwurf eines „faschistischen Systems“ gegenüber der Bundesrepublik Deutschland erfüllt mangels Gleichsetzung mit einem Unrechtsstaat bzw. der Diktatur der Nationalsozialisten den Begriff des Beschimpfens im Sinne der genannten Vorschrift nicht (vgl. BayObLG, Beschluss v. 27.11.1997, 3 St 3-97). Bei der Bezeichnung der Bundesrepublik oder der Länder als „Unrechtsstaat“ hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit allerdings eine Verächtlichmachung angenommen (BGH, Urteil v. 7.1.1955, 6 StR 185/54 – § 96

StGB a.F.). Das Gutheißen eines Umsturzes der Verfassungsordnung der Bundesrepublik mit Mitteln der Gewalt – vergleichbar wie durch die sog. Rote Armee Fraktion angestrebt – könnte ggf. den Begriff der Verächtlichmachung erfüllen (verneint bei „Aufforderung zum ‚Umsturz‘ durch gewaltfreie Beseitigung der bisherigen staatlichen Ordnung“ BGH, Beschluss v. 7.2.2002, 3 StR 446/01). Ob darüber hinaus eine Verächtlichmachung böswillig wäre, hängt von der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ab.

Bei der rechtlichen Einordnung der Passagen in dem Vortrag der Schülerin kommt es entscheidend auf die weiteren Ausführungen an. Insofern greift zugunsten der Schülerin die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG. Ob Maßnahmen nach § 23 Absatz 2 bzw. § 90 SchG ergriffen werden können, hängt davon ab, ob der Schulfrieden tangiert wird und anderweitig nicht gewahrt werden kann.

Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung dieses Falls ist zu entscheiden, ob die Äußerungen der Schülerin die Verwirklichung der Erziehungs- und Bildungsziele der Schule behindern sowie den Schulfrieden gefährden. Bei entsprechenden Gefährdungen können schulrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Auch wenn die strafrechtliche Bewertung dieses Falls schwierig ist, so sind ihre verfassungsfeindlichen Positionen doch unbestreitbar. Die Schule kann hier die „Grenzen der Toleranz“ aufzeigen und die Unvereinbarkeit linksextremer Positionen mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung deutlich machen, die letztlich auch die Grenzen der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG) absteckt.

EMPFOHLENE BAUSTEINE FÜR EINE PÄDAGOGISCHE AUFARBEITUNG



SCHULFUNKTION



MEINUNGSFREIHEIT



VERFASSUNGS-
FEINDLICHKEIT



FREIHEITLICH DEMOKRATISCHE
GRUNDORDNUNG (FDGO)



SCHULFRIEDEN

FALL 10

BEAMTENBELEIDIGUNG IM UNTERRICHT „ACAB“

Im Gemeinschaftskundeunterricht soll ein Polizeivollzugsbeamter zu seiner Rolle bei der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit bei der Durchführung von Demonstrationen berichten. Im Verlauf des Gesprächs mit der Lehrkraft führt der Beamte aus, dass auch die Durchführung von Versammlungen mit rechtsextremen Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch die Polizei zu schützen seien. In diesem Moment streift sich ein Schüler für den Polizisten deutlich sichtbar ein T-Shirt mit dem Akronym „ACAB“ über. Der Schüler hatte das T-Shirt für diese Situation erworben und in den Unterricht mitgebracht.

BEWERTUNG

Eine Beleidigung ist strafbewehrt. Gemäß § 185 Strafgesetzbuch wird die Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Aus dem Sachzusammenhang und unter Beachtung der allgemeinen Lebenserfahrung ist die auf dem T-Shirt aufgedruckte Buchstabenfolge als die Abwertung von Polizisten mit „All Cops Are Bastards“ aufzufassen. Es ist rechtlich anerkannt, dass Einzelpersonen unter einer Kollektivbezeichnung in ihrer Ehre verletzt werden können. Unter Beachtung der Meinungsfreiheit bringt der T-Shirt-Aufdruck „eine allgemeine Ablehnung der Polizei“ zum Ausdruck, wobei es verfassungswidrig wäre, diese Aussage der auf eine Personengruppe bezogenen Äußerung („Cops“) ohne Weiteres auf einen Angehörigen dieser Personengruppe – den anwesenden Polizisten – zu beziehen, allein weil dieser Teil der Gruppe ist (vgl. dazu allgemein BVerfG, Beschluss v. 17.5.2016, 1 BvR 2150/14; vgl. zur Abkürzung „FCK CPS“ BVerfG, Beschluss v. 26.2.2015, 1 BvR 1036/14). Entschei-

dend ist damit, dass nach den Umständen des Einzelfalles die „personalisierte Zuordnung der Äußerung“ (s. auch BVerfG, Beschluss v. 16.1.2017, 1 BvR 1593/16), also eine Adressierung gegeben sein muss (BVerfG, Beschluss v. 17.5.2016, 1 BvR 2150/14). Dies kann im geschilderten Fall angenommen werden. Das T-Shirt wurde an einem ganz bestimmten Punkt der Diskussion übergestreift, es wurde lediglich für diesen Fall beschafft und der anwesende Polizeibeamte sollte das T-Shirt auch optisch wahrnehmen können. Die Schule kann auf diesen Vorfall mit pädagogischen Maßnahmen gemäß § 23 Absatz 2 SchG oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 90 SchG reagieren. Zusätzlich kommen, je nach Schwere des Einzelfalles, auch eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Jugendsachbearbeiterinnen/Jugendsachbearbeitern der Polizei oder gegebenenfalls eine Strafanzeige in Betracht.

EMPFOHLENE BAUSTEINE FÜR EINE PÄDAGOGISCHE AUFARBEITUNG



SCHULFUNKTION



FREIHEITLICH
DEMOKRATISCHE
GRUNDORDNUNG
(FDGO)



RELIGIONSFREIHEIT



SCHULFRIEDEN



INTEGRATIONS-
FUNKTION

FALL 11

GELDSAMMELAKTION FÜR YPG

Eine Schülerin startet eine Geldsammelaktion für kurdische Milizen in Syrien (YPG).

BEWERTUNG

Gemäß der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ müssen die Eltern, die ihre Kinder in die Obhut der Schule geben, darauf vertrauen können, dass der Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule eingehalten und alles von der Schule ferngehalten wird, was die Verwirklichung dieses Ziels beeinträchtigen könnte. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule verbietet demnach grundsätzlich, dass in den Schulen Sammlungen durchgeführt werden (vgl. unter 1. Allgemeines der

genannten Verwaltungsvorschrift). In diesem Fall ist auf das generelle Verbot einer Spendensammlung an Schulen hinzuweisen.

Da es sich um ein generelles Verbot handelt, ist die kurdische Miliz in Syrien als Begünstigte in diesem Fall irrelevant. Ausnahmen für das Sammlungsverbot werden in der Verwaltungsvorschrift benannt, etwa solche, die Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Schülermitverantwortung durchführen.

EMPFOHLENE BAUSTEINE FÜR EINE PÄDAGOGISCHE AUFARBEITUNG



SCHULFUNKTION



FREIHEITLICH
DEMOKRATISCHE
GRUNDORDNUNG
(FDGO)



WERBUNGSVERBOT



SCHULFRIEDEN



VERFASSUNGS-
FEINDLICHKEIT

TEIL 2

ZUM UMGANG MIT GRUNDRECHTS- KOLLISIONEN IM SCHULALLTAG

ZUM UMGANG MIT GRUNDRECHTSKOLLISIONEN IM SCHULALLTAG

Grenzen von Toleranz erscheinen Schülerinnen und Schülern oftmals als willkürlich. Sie gewinnen den Eindruck, dass Meinungs- oder Religionsfreiheit in der Gesellschaft zwar für andere Menschen eingefordert werden, ihnen aber selbst bzw. ihrer speziellen Meinung oder Religion verweigert werden. Einschränkungen ihrer Freiheit empfinden sie entsprechend als ungerecht. Die Lehrkraft sollte dem Eindruck der Willkür mit einer transparenten und schlüssigen Begründung des Verbots bzw. Gebots eines bestimmten Schülerverhaltens entgegenwirken. Um Grundrechtskollisionen (siehe Seite 6 zum Begriff) an der Schule zu lösen und als Lerngelegenheit nutzbar zu machen, bedarf es einer gut nachvollziehbaren und allgemeingültigen Rechtfertigung der Begrenzung von Freiheit.

Lehrkräfte sollten dabei Grenzen deutlich aufzeigen und eine klare Position beziehen. Zugleich gilt es, die Schülerin oder den Schüler nicht als Person abzuwerten – jedem Menschen sollte als Person Anerkennung, Respekt und Wohlwollen entgegengebracht werden. Lehrkräfte müssen darauf achten, betroffene Schülerinnen und Schüler nicht bloßzustellen, sondern den abstrakten Konflikt anhand des jeweils vorliegenden Falls herauszuarbeiten. Kritik sollte sich dabei klar auf die Sache beziehen, nicht auf die betroffene Person. Wichtig ist auch, mit relevanten Begrifflichkeiten sensibel umzugehen. Die jeweiligen Grundrechtskollisionen lassen sich dabei auch anlassunabhängig mit einem fiktiven Fallbeispiel thematisieren und so als Lerngelegenheit für die Klasse nutzbar machen.

Hierbei ist es notwendig, die Grenzen zwischen grundrechtskonformen und extremistischen Handlungen zu unterscheiden. Liegen konkrete Tatsachen vor, die einen Straftatbestand erfüllen können, kann es von Seiten der Lehrkräfte und Schulleitung notwendig sein, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. In diesem Zusammenhang kann sich die Schulleitung auch durch das Regierungspräsidium juristisch beraten lassen. Lehrkräfte und Schulleitungen unterliegen keiner generellen

Anzeigepflicht. Betroffenen soll es hierdurch möglich sein, sich jemandem anzuvertrauen — ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird. Lehrkräfte und Schulleitungen sind aber verpflichtet, das Erforderliche zu unternehmen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

DER „BEUTELSBACHER KONSENS“

Der heute weithin anerkannte Beutelsbacher Konsens zur politischen Bildung, der auf eine Tagung im baden-württembergischen Beutelsbach im Jahr 1976 zurückgeht, beinhaltet drei zentrale Prinzipien: So darf eine Lehrkraft erstens Schülerinnen und Schüler nicht im Sinne einer erwünschten Meinung überrumpeln bzw. „überwältigen“, die Lernenden müssen sich vielmehr ein selbstständiges Urteil eines Sachverhalts bilden können (Überwältigungs- bzw. Indoktrinationsverbot). Zweitens sind einseitige Darstellungen politischer Sachverhalte im Unterricht zu vermeiden – was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht als kontrovers erscheinen (Kontroversitätsgebot). Schließlich sollen Schülerinnen und Schüler drittens befähigt werden, eine politische Situation und ihre eigene Interessenslage zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne der eigenen Interessen zu beeinflussen (Schüler- und Handlungsorientierung).

Verbreitet ist eine Fehlinterpretation im Zusammenhang mit dem Beutelsbacher Konsens, die den Umgang mit verfassungsfeindlichen politischen Positionen betrifft. So wird aus dem Kontroversitätsgebot manchmal geschlussfolgert, dass auch extremistische politische Positionen im Unterricht akzeptiert bzw. gleichberechtigt eingebracht werden müssen. Dem ist entgegenzuhalten, dass dem Beutelsbacher Konsens ein impliziter Wertebezug zugrunde liegt – die Anerkennung von Menschenwürde und Pluralismus sind seine immanenten Voraussetzungen. Den Rahmen des Beutelsbacher Konsens bildet die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Entsprechend liegen menschenverachtende Ansichten und verfassungsfeindliche

politische Positionen nicht im Zielbereich politischer Bildung. Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen dürfen sich nicht nur kritisch zu menschenverachtenden und verfassungsfeindlichen Positionen verhalten, sie müssen dies laut Amtseid sogar tun. Nach der zu sprechenden Eidesformel des Landesbeamtengesetzes hat der Beamte bzw. die Beamtin zu schwören, das Amt nach bestem Wissen und Können zu führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht zu achten und zu verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben.

Wie mit solchen Ansichten im Unterricht zielführend umzugehen ist, ist damit noch nicht gesagt. Hier besteht ein breites Spektrum an Möglichkeiten – von gezielter Thematisierung und Einbindung in den Diskurs bis hin zum Unterbinden von Aussagen (siehe z. B. Kultusministerium Baden-Württemberg 2016). Die Eignung didaktischer Reaktionen auf extremistische Äußerungen ist dabei fall-, situations- und lerngruppenabhängig.

Ein weiteres Missverständnis des Beutelsbacher Konsens besteht in der Annahme, dass dieser Lehrkräften eine politische Meinungslosigkeit verordne. Lehrkräfte denken dann, sie dürften ihre eigene politische Meinung im Unterricht nicht äußern. Der Beutelsbacher Konsens äußert sich jedoch nicht dazu, ob Lehrkräfte ihre politische Haltung zeigen dürfen oder nicht. Die dort formulierte Aussage, die politische Meinung der Lehrkraft sei „verhältnismäßig uninteressant“, unterstreicht die Forderung, dass der Unterricht kontrovers zu gestalten ist und Positionen unabhängig von der politischen Couleur bzw. Meinung der Lehrkraft zu Wort kommen sollen. Sie verbietet jedoch keineswegs eine transparente politische Positionierung der Lehrkraft. Die Grenze markiert allerdings die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Es gibt gute Gründe, als Lehrperson die eigene Meinung oder auch Parteizugehörigkeit im Unterricht nicht zu offenbaren: Schülerinnen und Schüler könnten hierdurch, insbesondere angesichts der Aufgabe der Lehrkräfte zur Leistungskontrolle, in ihrer politischen Meinungsbildung beeinflusst werden, jenseits von inhaltlichen Argumenten. Zugleich gibt es für Lehr-

kräfte gute Gründe, die eigene Meinung oder Parteizugehörigkeit den Schülerinnen und Schülern offen mitzuteilen: Denn ein Verschweigen der eigenen Haltung könnte zu einer viel subtileren Überwältigung führen, da sich kaum vermeiden lässt, dass der Unterricht immer wieder unbeabsichtigt von ihr beeinflusst wird. Auch trägt das Bekunden einer eigenen politischen Meinung und des eigenen politischen Engagements zur Authentizität der Lehrkraft sowie ihrer Vorbildfunktion als politischer Mensch bei.

PÄDAGOGISCHE BAUSTEINE: GRUNDRECHTSKOLLISIONEN IN DER SCHULE

In den in dieser Broschüre exemplarisch aufgeführten Fällen behaupten Schülerinnen und Schüler unter Verweis auf Grundrechte wie die Religionsfreiheit oder die Meinungsfreiheit die Rechtmäßigkeit des eigenen Verhaltens. Dabei stellt sich jeweils die Frage, inwiefern verfassungsmäßig garantierte Grundrechte im konkreten Fall mit anderen Verfassungspositionen in Kollision geraten und ob sie daher einzuschränken sind. In einigen Fällen kollidiert die Ausübung der Grundrechte zum Beispiel mit dem gesetzlich verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule aufgrund einer Gefährdung des Schulfriedens, sodass die Schulleitung ein Verbot aussprechen kann. Wieder andere Fälle mögen kollisionsbehaftet sein, rechtfertigen jedoch kein Verbot bzw. keine Einschränkung der Meinungs- und Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler. Fallbeispiele können als Lernanlässe für eine Auseinandersetzung mit dem Grundgesetz, den Grundrechten samt dem ihnen inhärenten Spannungsverhältnis genutzt werden. Hierfür müssen die jeweiligen Kollisionslinien und Rechtfertigungen herausgearbeitet werden. Im Folgenden werden die grundlegenden Argumentationsmuster skizziert, die in den aufgeführten Fällen für die Erlaubnis bzw. das Verbot des durch die Schülerinnen und Schüler eingeforderten Handelns sprechen – einerseits die Gewährleistung der grundrechtlichen Freiheitsausübung, andererseits deren Beschränkung aufgrund von Grundrechten anderer oder sonstigen Verfassungspositionen.



RELIGIONS- UND GLAUBENSFREIHEIT

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Zudem wird eine ungestörte Religionsausübung garantiert (Artikel 4 Absatz 2 GG). Grundrechte sind dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts primär als „Abwehrrechte“ zu verstehen, die die Grundrechtsträgerin oder den Grundrechtsträger vor staatlichen Eingriffen in die geschützte Freiheitsausübung bewahren. Das Grundgesetz kennt keine ausdrückliche Schranke der Religions- und Glaubensfreiheit. Ihre Grenze markiert damit die Verfassung selbst, etwa die Grundrechte anderer Personen oder sonstige Positionen die im Rang der Verfassung stehen.

Die dargestellten Fälle im ersten Teil werfen die Frage nach der rechtlich zutreffenden Zuordnung von Religionsfreiheit und dem staatlichen Bestimmungswesen im Schulwesen auf. Dass die Abwägung – je nach Sachverhalt – auch unterschiedlich ausfallen kann, illustriert beispielsweise eine Gegenüberstellung von Vollverschleierung und Kopftuch. Ziel einer didaktischen Aufarbeitung dieser Fälle ist es, Schülerinnen und Schülern zum einen den Wert der Religionsfreiheit nahezubringen, zum anderen die Einsicht zu vermitteln, dass Rechte miteinander kollidieren können und in konkreten Fällen eine Güterabwägung erforderlich ist, die auch zu einer Einschränkung der Religionsfreiheit führen kann (siehe Didaktische Hinweise A).



FREIHEITLICH-DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG

Der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist mehrfach ausdrücklich im Grundgesetz verwendet worden. So kann etwa eine Beschränkung des Briefgeheimnisses dem Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung dienen (Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 GG). Diesem Begriff und den dazugehörigen Prinzipien kommt insbesondere bei Verboten politischer Parteien wesentliche Bedeutung zu (vgl. Artikel 21 Absatz 2 GG). In einem Parteiverbotsverfahren hat vor diesem Hintergrund das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1952 als Bestandteile der freiheitlich-demokratischen Grundordnung benannt: „die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit

der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“. Konsequenterweise geht mit dem Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auch die rechtlich-administrative Möglichkeit einher, einer Zerstörung dieser Grundordnung als „streitbare“ bzw. „wehrhafte Demokratie“ entgegenzutreten wie zum Beispiel durch die Verwirkung von Grundrechten oder eben die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei. In dem Urteil zum jüngsten Parteiverbotsverfahren gegen die NPD aus dem Jahre 2017 hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass die freiheitlich-demokratische Grundordnung in der Menschenwürde den „Ausgangspunkt“ finde, und insgesamt den Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geschärft.

Für den Verfassungsschutz, der dem Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung dient, hat der Begriff sogar Eingang in die Verfassungsschutzgesetze gefunden (vgl. § 4 Absatz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz oder § 4 Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz).

Nach diesen beiden Gesetzen zählt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung als eine positiv definierte Sammlung von geschützten Rechten und zentralen Prinzipien der bundesrepublikanischen Verfassungsordnung im Unterricht zu vermitteln, soll einer einseitigen Kritik aus möglicherweise extremistischen Gruppen heraus vorbeugen und dieser entgegenwirken. Die Auseinandersetzung mit den im Grundgesetz verbürgten Grundrechten und den prägenden Prinzipien der Staatsorganisation in Deutschland (didaktischer Baustein A) kann z.B. durch gruppenbasierte Rollenspiele zur Aushandlung von Kompromissen auf Grundlage gemeinsam gesetzter, aber abstrakter Werte (wie Menschenwürde) näher gebracht

werden. Es ist entscheidend zu vermitteln, dass auch konkrete rechtliche Entscheidungen im Einzelfall (z.B. ein Verbot) auf Grundlage des Schutzes eines nach Abwägung vorrangigen Rechtsguts beruht, welches wiederum auch für die vom Verbot betroffene Person gilt. Mit Rechtsstaatlichkeit als Kernprinzip der freiheitlich-demokratischen Grundordnung kommen Schülerinnen und Schüler direkt in Kontakt, wenn es um die hier beschriebenen Fälle und die schulrechtliche Bewertung im Sinne eines evtl. Verbots geht. Anhand der Erklärung dieser stets einzelfallbezogenen Abwägung der Rechtsgüter lässt sich auch das Pluralismusverständnis unter Schülerinnen und Schülern fördern (Didaktischer Hinweis B).

Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn möglicherweise extremistische Gruppen ein rechtliches Verbot als einseitige Unterdrückung z. B. von Meinungs- oder Religionsfreiheit auslegen.

Die Pluralität der Rechtsgüter und der Grundsatz der Einzelfallprüfung bilden hier die Grundlage für die Vermittlung eines rechtsstaatlichen Pluralismusverständnisses (d. h. viele Rechtsgüter in permanenter einzelfallbezogener Abwägung). Ganz konkret lässt sich Extremismus auch mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung begegnen (Didaktischer Hinweis C), indem verzerrende oder sachlich falsche Argumente gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung inhaltlich entkräftet werden.

Insbesondere das Recht auf Opposition und der friedliche Wechsel der Regierung bieten Anknüpfungspunkte, mit denen auch eine von extremistischen Gruppen zur Rekrutierung genutzte Politik kontextualisiert werden kann. Aufzuzeigen, dass und wie man sich im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung friedlich und wirksam für die Erreichung sozialer oder politischer Ziele einsetzen kann, vermittelt alternative Lösungsansätze zu extremistischen Angeboten.



RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG

Wie die Religionsfreiheit ist auch das Recht auf freie Meinungsäußerung eines der Grundrechte. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz hat jede/jeder das Recht, ihre/seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Beschränkt wird das Recht auf freie Meinungsäußerung nur durch die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, dem Jugendschutz oder dem Recht der persönlichen Ehre. Zu bedenken ist, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits ein „Abwehrrecht gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt“ darstellt. Andererseits gelten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Grundrechte mittelbar auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen, da sie als „objektive Werteordnung“ auf diese privaten Rechtsverhältnisse ausstrahlen.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist für die freiheitlich-demokratische Grundordnung konstituierend. Sie ist eine notwendige Konsequenz aus der dem Grundgesetz zugrundeliegenden Wertordnung und zugleich Voraussetzung für den pluralistischen Interessenswettbewerb innerhalb des demokratischen Systems. Auch die Meinungsfreiheit gilt jedoch nicht ohne Einschränkung. So macht sich strafbar, wer die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass sie oder er jemanden wegen ihrer oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Auch ist es in Deutschland verboten, die

Verbrechen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft öffentlich zu billigen, zu leugnen oder zu verharmlosen (siehe Abschnitt „Verfassungsfeindlichkeit“). Derlei Schüleräußerungen muss entsprechend Einhalt geboten werden, ohne dass die Lehrkraft sich dem Verdacht der Indoktrination aussetzt (siehe Teil 2, „Beutelsbacher Konsens“). Zudem geht mit dem Beamtenstatus von Lehrkräften die Verpflichtung einher, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu verteidigen. Positionen, die sich innerhalb unseres Verfassungsrahmens befinden, müssen hingegen im Unterricht grundsätzlich als gleichwertig behandelt werden (vgl. Kontroversitätsgebot des Beutelsbacher Konsens).

Mehrere Fälle aus dem ersten Teil beinhalten eine Kollision des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Ziel einer didaktischen Aufarbeitung dieser Fälle ist es, Schülerinnen und Schülern zum einen den Wert der Meinungsfreiheit nahezubringen, zum anderen die Einsicht zu vermitteln, dass Rechte miteinander in Kollision geraten können und in konkreten Fällen eine Güterabwägung erforderlich ist, die auch zu einer Einschränkung der Meinungsfreiheit führen kann (siehe Didaktische Hinweise A). Um bei den Schülerinnen und Schülern die Wertschätzung von Meinungsvielfalt und Pluralismus in der Demokratie zu fördern, sind die unter Didaktische Hinweise B aufgeführten Ansätze hilfreich.



VERFASSUNGSFEINDLICHKEIT

Die Demokratie in Deutschland versteht sich nicht nur als Herrschaftsorganisation, sondern als Werteordnung. Diese Wertgebundenheit ergibt sich aus den historischen Erfahrungen Deutschlands, in denen sich die „wertneutrale“ Weimarer Reichsverfassung quasi selbst abgeschafft hat.

In der Praxis können Parteien, Positionen oder einzelne Äußerungen unter Maßgabe des Grundgesetzes auch verboten werden. So werden Grundrechte wie Meinungs- und Pressefreiheit verwirkt, wenn sie zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung missbraucht werden.

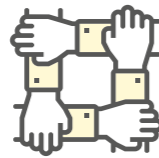
Somit ist das Demokratieverständnis des Grundgesetzes zum einen Ausdruck einer nicht explizit genannten Wertordnung und eines entsprechenden Menschenbildes. Zum anderen zeichnet es sich durch eine Mehrdimensionalität aus, indem es nicht ausschließlich durch Volkssouveränität und Mehrheitsentscheid geprägt ist, sondern darüber hinaus auch machtbeschränkende, liberal-rechtsstaatliche und menschenrechtliche Komponenten beinhaltet.

In den vorliegenden Fällen mit Bezug zur Verfassungsfeindlichkeit verlassen die Schülerinnen und Schüler den Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und so sind die entsprechenden Verhaltensweisen als verfassungsfeindlich einzustufen. Hier ist es notwendig, den Schülerinnen und Schülern zum einen die Werte des Grundgesetzes zu verdeutlichen und von extremistischen Positionen abzugrenzen. Dabei sollte auch eine Auseinandersetzung mit dem Menschenbild erfolgen, das den extremistischen Einstellungen zugrunde liegt und mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie insbesondere jüngst durch das Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet wurde, nicht vereinbar ist (siehe Didaktische Hinweise A und C). Zum anderen sollte die Notwendigkeit der Beschränkung von Grundrechten im Sinne einer „wehrhaften Demokratie“ aufgezeigt werden, um eben jene freiheitlich-demokratische Grundordnung zu erhalten. Da sich extremistische Positionen durch eine dezidierte Antipluralität auszeichnen, ist die Förderung eines demokratischen Pluralismusverständnisses ein zentrales Element der Extremismusprävention in der politischen Bildung (siehe Didaktische Hinweise B).



SCHULFUNKTIONEN

Die Schulfunktionen sind auf die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags gerichtet, wie er in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verankert ist und durch das Schulgesetz für Baden-Württemberg konkretisiert wird. Er umfasst mehr als nur die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen mit den Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vertraut gemacht werden und diese annehmen. Schule soll junge Menschen auf die Wahrnehmung ihrer Pflichten als Bürgerinnen und Bürger vorbereiten. Dieser schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag kann mit den Grundrechten Einzelner kollidieren, wenn die Ausübung dieser Rechte auf die Funktionen der Schule trifft. Beispielsweise kann die Religionsfreiheit zur Gewährleistung des Erziehungs- und Bildungsauftrags eingeschränkt werden (siehe Didaktische Hinweise A).



INTEGRATIONSFUNKTION

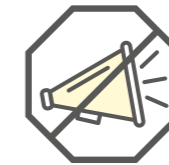
Gerade im Kontext des gemeinsamen Unterrichtens von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Religionszugehörigkeit ist die Integrationsfunktion von Schule bedeutsam. So hat das Bundesverwaltungsgericht die Relevanz des Erziehungsziels der Integration unterschiedlicher Kulturen hervorgehoben, dessen Verwirklichung die Einübung und Praktizierung gegenseitiger Toleranz in der Schule voraussetze (vgl. Urteil v. 11.09.2013, 6 C 25/12). Zu dem Antrag auf eine Befreiung einer muslimischen Schülerin vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht (Urteil v. 11.9.2013, 6 C 25/12) entschied das Bundesverwaltungsgericht: „Der Integrationsauftrag des Grundgesetzes gebietet es, die Schüler auf ein Dasein in der säkularen und pluralistischen Gesellschaft in Deutschland vorzubereiten, in der sie einer Vielzahl von Wertvorstellungen, Überzeugungen und Verhaltensweisen begegnen würden, die sie für sich selbst ablehnten“ (siehe Didaktische Hinweise A und B).



SCHULFRIEDEN

Die Institution Schule hat einen verfassungsrechtlich verantworteten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung ihrer Funktionen ist der Erhalt des Schulfriedens. Ist ihre Funktionserfüllung durch ein bestimmtes Schülerverhalten gefährdet, kann die Schulleitung schulrechtliche Maßnahmen ergreifen und auch Verbote aussprechen. Dies kann Eingriffe in die Religions- und Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler bedingen. Ziel einer didaktischen Aufarbeitung der beschriebenen Fälle ist es, Schülerinnen und Schülern einerseits den Wert der Religions- und Meinungsfreiheit nahezubringen, andererseits die Einsicht zu vermitteln, dass diese Rechte mit den Schulfunktionen in Kollision geraten können. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, dass in diesen konkreten Fällen eine Güterabwägung erforderlich ist, die auch zu einer Einschränkung der Ausübung von Meinungs- und Religionsfreiheit führen kann (siehe Didaktische Hinweise A).

Der Staat ist aufgrund seines Erziehungsauftrags zur Aufrechterhaltung des Schulfriedens verpflichtet (Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz). Aus diesem Grund kann die Schule auch nicht strafbares Verhalten von Schülerinnen und Schülern sanktionieren, wenn es dennoch den Schulfrieden gefährdet. So kann beispielsweise das Tragen von Kleidung mit provozierenden oder gewaltverherrlichenden Aufdrücken untersagt werden, da diese die Ziele des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags wie Menschlichkeit und Friedensliebe negieren und einem Miteinander, in dem die Würde und die Überzeugung anderer geachtet werden, entgegenstehen.



WERBEVERBOT

Auch die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ hebt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule hervor. Dieser verbietet, „dass in den Schulen Werbung für wirtschaftliche, politische, weltanschauliche oder sonstige Interessen betrieben, Waren vertrieben oder Sammlungen, Wettbewerbe und Erhebungen durchgeführt werden“, sofern die Schulleitung dem nicht zugestimmt hat oder eine andere Regelung existiert. Damit wird die Neutralitätspflicht des Staates im Schulwesen gewährleistet. Mit Blick auf die Schulpflicht müssen die Erziehungsberechtigten darauf vertrauen können, dass in der Schule nicht einseitig wirtschaftliche, politische, weltanschauliche oder sonstige Partikularinteressen vertreten werden. Es bestehen jedoch Ausnahmen von diesem generellen Werbeverbot etwa bei Schulveranstaltungen, Spendensammlungen mit pädagogischen Zwecken, der Berufsberatung oder beim Tragen von Abzeichen, Anstecknadeln oder Aufklebern durch Schülerinnen und Schüler, sofern sie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht entgegenstehen. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall der Schulleitung.

DIDAKTISCHE UND METHODISCHE HINWEISE

Beim Umgang mit Grundrechtskollisionen in Schule und Unterricht geht es nicht darum, all das, was erlaubt ist, einfach hinzunehmen, und all dem, was verboten ist, mit Repressionen zu begegnen. Vielmehr sollten kollisionshafte Situationen wie die hier aufgeführten Fälle als Lernanlässe begriffen und konstruktiv für den Unterricht fruchtbar gemacht werden. Die folgenden Abschnitte enthalten didaktische Anregungen, methodische Hinweise und weiterführende Internet-Links für die pädagogische Auseinandersetzung mit den Grundrechtskollisionen insbesondere im Unterricht.

A) AUSEINANDERSETZUNG MIT DEM GRUNDGESETZ, GRUNDRECHTEN UND GRUNDRECHTSKOLLISIONEN

In den hier aufgeführten Fällen zeigt sich exemplarisch die dem Grundgesetz immanente Problematik, dass Grundrechte miteinander in Kollision geraten können und in konkreten Fällen eine Güterabwägung erforderlich ist. So muss die Ausübung von Grundrechten beschränkt werden, wenn sie andere Verfassungspositionen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die gewisse Rechte einfordern und sich dabei in ihrer Argumentation auf „ihr“ Grundrecht beziehen, kann eine solche Einschränkung enttäuschend und zunächst schwer nachvollziehbar sein. Daher ist es zentral, Schülerinnen und Schülern die Bedeutung des Grundgesetzes, den Wert der darin verankerten Grundrechte sowie einen angemessenen Umgang mit Grundrechtskollisionen zu vermitteln.

Zur Förderung der Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler über das Grundgesetz findet sich auf den Internetseiten der Bundeszentrale für politische Bildung eine vielfältige Materialsammlung, bei der die Grundlagen der Verfassung z.B. mittels einer Rallye oder eines Quiz' spielerisch erarbeitet werden können:

<https://www.bpb.de/shop/lernen/thema-im-unterricht/37026/grundgesetz-fuer-einsteiger>

Die Grundrechtsfibel „Voll in Ordnung – unsere Grundrechte“ der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg bringt Kindern im Grundschulalter die Grundrechte näher. Dadurch sollen sie Demokratie und Teilhabe verstehen und schätzen lernen.

www.grundrechte-fibel.de

Der Film „GG19“ liefert in kurzen, alltagsnahen Episoden eine Auseinandersetzung mit den im Grundgesetz enthaltenen Grundrechtsartikeln. Die Beiträge bieten ungewöhnliche und teilweise provokante Sichtweisen auf die Bedeutungen und Wirkungen, die diese Verfassungsartikel in unserem Leben haben können und sollen. Viele der Episoden loten auch die Grenzen der einzelnen Grundrechte aus. Für den Einsatz im Unterricht werden auf der Website auch Arbeitsblätter bereitgestellt:

www.planet-schule.de/wissenspool/grundgesetz/inhalt/sendung-gg-19-19-gute-gruende-fuer-die-demokratie.html

Als weitere Möglichkeit, sich mit der Bedeutung der Grundrechte auseinanderzusetzen und Schülerinnen und Schüler für die Notwendigkeit einer Einschränkung der persönlichen Freiheit zu sensibilisieren, bieten sich Rollenspiele an. Das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und dem Schutz anderer Verfassungswerte kann beispielsweise in einer simulierten Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Umgang mit rechtsextremen Äußerungen“ herausgearbeitet werden. In ihren Rollen als Staatsvertreterinnen und -vertreter sowie Betreiberinnen und -betreiber einer Online-Plattform mit rechtsextremen Inhalten erleben die Schülerinnen und Schüler, dass die freie Meinungsäußerung im Rahmen des Grundgesetzes notwendigerweise eine Grenze finden muss. Eine Anleitung zu dieser und weiteren Methoden sind u. a. bei Glaser et al. 2017 zu finden.

Rollenspiele bieten zudem die Möglichkeit, den Wert der Grund- und Menschenrechte für die oder den Einzelnen zu veranschaulichen. Hier nehmen Schülerinnen und Schüler Rollen ein, die im Rahmen des Spiels einer strukturellen Diskriminierung ausgesetzt sind. So können sie unmittelbar den Wert der allgemeinen Grund- und Menschenrechte erfahren. Lehrkräfte müssen hier allerdings eine hohe Sensibilität mit Blick auf die persönlichen Diskriminierungserfahrungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler mitbringen und sich Zeit für eine ausführliche Auswertung der Spielerfahrungen nehmen. Es kann sinnvoll sein, hier mit außerschulischen Akteuren zusammenzuarbeiten. Eine Anleitung für diese Methode samt Rollenkarten sowie weitere Materialien und Methoden der Menschenrechtsbildung stellt das Deutsche Institut für Menschenrechte bereit:

www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Menschenrechtsbildungs-Datenbank/Materialien_fuer_die_Bildungsarbeit_mit_Jugendlichen/Menschenrechte_Bildungsmaterialien_Modul_1.pdf

Um sich mit Grundrechtskollisionen auseinanderzusetzen, eignen sich auch diskursive Methoden wie die Pro-Contra-Debatte. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler in zwei Gruppen eingeteilt, sammeln textbasiert Pro- bzw. Contra-Argumente, bringen diese vor und versuchen, die Argumentation der Gegenseite zu entkräften. So lässt sich z. B. die oben skizzierte simulierte Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts für dieses Thema adaptieren.

Unterrichtsmaterialien zum Thema Religionsfreiheit finden Sie auch unter:

www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/5507_tb115_staat_religion_online.pdf

Ein prominentes Beispiel einer Grundrechtskollision beschreibt Ferdinand von Schirachs Werk „Terror“. Ein Kampfpilot steht vor Gericht, weil er ein von Terroristen entführtes Flugzeug unter Inkaufnahme der Tötung unbeteiligter Passagiere abgeschossen hat. Der Pilot stand vor der Entscheidung, die zivilen Passagiere zu töten und damit ein möglicherweise „größeres“ Unglück mit weiteren Todesopfern zu verhindern oder eben jenes Unglück durch Untätigkeit zuzulassen. In der Gerichtsverhandlung wird die vorliegende Grundrechtskollision multiperspektivisch dargestellt, erläutert und diskutiert. Das Publikum wird aufgefordert, auf Basis der dargelegten Argumente ein Urteil zu fällen und den Piloten „schuldig“ oder „nicht schuldig“ zu sprechen. Für beide Varianten liefert der Autor eine juristische Begründung, was die Schwierigkeit der Auflösung dieser Grundrechtskollision unterstreicht. Für den Unterricht eignet sich die ARD-Filmfassung, für die begleitendes Unterrichtsmaterial mit Positionstexten und Arbeitsaufträgen vorliegt:

www.materialserver.filmwerk.de/arbeitshilfen/AH_Terror_A4_web.pdf

B) PLURALISMUSVERSTÄNDNIS FÖRDERN

Die Vielfalt von Interessen, der Wettstreit politischer Ideen und politische Konflikte sind konstitutive Elemente der modernen Demokratie. Konflikte in der Politik werden jedoch von vielen Bürgerinnen und Bürgern als schädlich wahrgenommen, was zu einer politischen „Prozessverdrossenheit“ beitragen kann. Extremistische Ideologien propagieren dagegen einen absoluten Wahrheitsanspruch sowie eindimensionale Lösungen. Als Teil der Demokratiebildung muss Schule den Lernenden die Notwendigkeit der Interessenspluralität aufzeigen und ihnen die Fähigkeit vermitteln, Konflikte auszuhalten, Kompromissfindung wertzuschätzen und selbst aktiv an politischen Auseinandersetzungen teilzunehmen.

Um die Pluralität unterschiedlicher Interessen in der Demokratie aufzuzeigen und politische Prozesse erfahrbar zu machen, sind politische Planspiele ein geeignetes Mittel. Hier nehmen Schülerinnen und Schüler in vorab skizzierten Rollen an einem simulativen politischen Aushandlungs- und Entscheidungsprozess teil und müssen versuchen, ihre jeweiligen Interessen bzw. Meinungen regelgeleitet gegenüber anderen Akteure durchzusetzen. Planspiele können das politische Wissen und die politischen Motivationen der Lernenden erhöhen und zu Akzeptanz und Wertschätzung der parlamentarischen Demokratie beitragen.

Zugriff auf politische Planspiele für unterschiedliche Zielgruppen bietet die Datenbank der Bundeszentrale für politische Bildung:

www.bpb.de/lernen/formate/planspiele/65585/planspiel-datenbank

Um sich an demokratischen Diskussionen zu beteiligen, benötigen Schülerinnen und Schüler sowohl argumentative Fähigkeiten als auch ein Zutrauen in diese Fähigkeiten (Selbstwirksamkeitsüberzeugung). Verschiedene Diskussionsmethoden ermöglichen den Lernenden, ihre Standpunkte zu bestimmten Themen im geschützten Raum des Klassenzimmers zu vertreten. Eine Variante stellt die sog. Fish-Bowl-Methode dar. Im Innenkreis sitzen die unmittelbar an der Diskussion Teilnehmenden – sozusagen die „Fische“ – und diskutieren die Fragestellung. Um sie herum – im größeren Außenkreis – sitzen die übrigen Teilnehmenden als Beobachterinnen und Beobachter. Ein Platz im Innenkreis bleibt frei. Eine Person im Innenkreis leitet als Moderatorin oder Moderator die Diskussion (kann je nach Zielgruppe bei Bedarf durch Moderatorin oder Moderator von außen ersetzt bzw. unterstützt werden). Jede Beobachterin und jeder Beobachter kann sich entschließen, kurz an der Diskussion teilzunehmen, indem sie oder er auf dem freien Stuhl im Innenkreis Platz nimmt und ein Argument in die Diskussion einbringt. Danach verlässt sie oder er den Innenkreis wieder, geht zurück auf ihren oder seinen Platz im äußeren Kreis und gibt so anderen Beobachterinnen und Beobachtern die Möglichkeit, sich an der Diskussion zu beteiligen. Anregungen für diese und weitere Diskussionsmethoden finden Sie z. B. unter:

www.schuldekan-ravensburg.de/fileadmin/mediapool/einrichtungen/E_schuldekan_ravensburg/dokumente/Diskussionsmethoden_fuer_grosse_Groupen.pdf

C) EXTREMISMUS BEGEGNEN

Extremistische Positionen wenden sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Die Schule hat jedoch den Auftrag, zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen. Schule muss hier präventiv tätig werden. Interventionen bei Schülerinnen und Schülern mit einem geschlossenen rechtsextremen oder islamistischen Weltbild übersteigen hingegen die Möglichkeiten schulischer politischer Bildung. Hier gilt es, Radikalisierungsprozesse möglichst frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf Hilfe externer Akteure zu holen (siehe Verzeichnis im Anhang). Adressatinnen und Adressaten pädagogischen Handelns sind allerdings nicht nur Schülerinnen und Schüler, die extremistische Positionen offen vertreten, sondern auch die anwesenden Mitschülerinnen und Mitschüler. Auch diese können im Fokus didaktischen Handelns stehen.

Für die Präventionsarbeit gegen (Rechts-)Extremismus lassen sich vier Ansätze unterscheiden:

DIREKTE THEMATISIERUNG:

Politische Entwicklungen und Ereignisse im eigenen Umfeld werden aufgenommen, um Extremismus zu thematisieren.

INDIREKTE THEMATISIERUNG:

Die Beschäftigung mit der extremistischen Ideologie wird in unterschiedlichen Zusammenhängen in den Unterricht aufgenommen. Die Reflexion soll die Resilienz gegenüber extremen Argumentationen und demokratische Überzeugungen stärken.

HISTORISIERUNG:

Kenntnisse beispielsweise über das Scheitern der Weimarer Reichsverfassung und die Verbrechen des Nationalsozialistischen Regimes sollen verhindern, gegenwärtigen rechtsextremen Versuchungen zu verfallen.

DEMOKRATISCHE GEGENPRAXIS:

Auf kognitiver wie habitueller Ebene soll den Schülerinnen und Schülern die demokratische Praxis nahegebracht werden und so die Resilienz gegenüber antidemokratischen Strömungen gestärkt werden. Die Beschäftigung mit der Demokratie als Idee, mit dem Grundgesetz sowie den darin enthaltenen Grund- und Menschenrechten wird dabei durch Erfahrungen der demokratischen Praxis im unmittelbaren Umfeld (z. B. Diskussionen, Projektarbeit, politische Partizipation) ergänzt.

Erfordert ein aktueller Fall an der Schule, wie z. B. das Verteilen rechtsextremen Propagandamaterials, eine direkte Thematisierung, besteht eine Gegenstrategie darin, die enthaltenen Aussagen inhaltlich richtig zu stellen. Dabei sollte insbesondere das diesen Aussagen zugrundeliegende Menschenbild sowie dessen Unvereinbarkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihren Werten herausgearbeitet werden. Um Schülerinnen und Schüler methodisch darauf vorzubereiten, im Alltag mit derlei Aussagen umzugehen, bietet sich das Erlern

nen von Strategien gegen „Stammtischparolen“ an. So üben sich Schülerinnen und Schüler, vereinfachten Aussagen zu begegnen, die darauf aus sind, durch das Abwerten der „Anderen“ das eigene „Wir“ aufzuwerten.

Unter www.vielfalt-mediathek.de/data/re_init_tandem_nrw_10_strategien_gegen_stammtischparolen_vielfalt_mediathek.pdf ist eine Anleitung abrufbar, die zehn Strategien wie „Nachfragen“, „Hintergrundwissen“ und „Ironie“ erläutert. Im Unterricht können diese Strategien anhand anlassbezogener Aussagen trainiert werden, indem die verschiedenen Strategien auf die jeweiligen Argumentationen angewandt werden. Gleichzeitig werden dabei zugrundeliegende Ideologien reflektiert. Nicht immer sind rechtsextreme Bezüge offensichtlich. Oft bedienen sich Rechtsextreme bestimmter Codes, die sich der Szene nur von Insidern zuordnen lassen. Mittels eines Quiz können Symbole wie z. B. Kleidungsmarken erkannt und deren große Bandbreite thematisiert werden, wobei folgendes Beispiel auch Hintergrundinformationen und eine rechtliche Einordnung dieser Codes beinhaltet:

www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/259611/codes-der-rechtsextremen-szene

Für eine Übersicht über rechtsextreme Symbole und verbotene Organisationen siehe auch Bundesamt für Verfassungsschutz 2018:

www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/pb-rechtsextremismus

Ein Beispiel für den Weg der indirekten Thematisierung stellt die „Nähe-Distanz-Übung“ dar, bei der die Schülerinnen und Schülern für den Rechtsextremismus relevante Inhalte und Werte reflektieren und in einen persönlichen Bezug stellen. Die Lernenden werden aufgefordert, sich in Nähe bzw. Distanz zu Begriffen wie Heimat, Nation oder Deutschland zu positionieren. Durch Leitfragen wie „Was verbindet ihr mit diesem Wort?“ oder „Wo stünde wohl eine Rechtsextreme oder ein Rechtsextremer?“ werden sowohl die eigenen Positionierungen als auch verschiedenen Aspekte und Interpretationen der Begriffe diskutiert und reflektiert. Siehe dazu: Glaser et al. 2017.

Der Salafismus/Islamismus stellt eine weitere Form des Extremismus dar und ist – wie der Rechtsextremismus – unvereinbar mit dem Grundgesetz. Bedenklich werden Positionen von Schülerinnen und Schülern dann, wenn sie die Kriterien „Absoluter Wahrheitsanspruch“, „Abwertung“ oder „Antipluralismus“ beinhalten (vgl. ufuq.de). Extremistische Äußerungen sind jedoch nicht immer Zeichen einer tatsächlichen Radikalisierung der Schülerin oder des Schülers. Manchmal sind sie als Protest oder Provokation zu deuten, die aus dem Bedürfnis resultieren, als Muslimin oder Muslim in der deutschen Gesellschaft Anerkennung zu finden. Der Schule kommt auch hier primär die Aufgabe der Prävention mittels einer diskriminierungssensiblen und

demokratischen Schulkultur sowie einer gezielten Auseinandersetzung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihren Werten (siehe oben) zu.

Neben Hintergrundinformationen zur Herausforderung des Islamismus/Salafismus an Schulen bietet ufuq.de verschiedene Material- und Methodenvorschläge. So findet sich im Material „The kids are alright“ (www.ufuq.de/the-kids-are-alright) u. a. folgende Anleitung: Entscheidend ist dabei der Dialog mit den Schülerinnen und Schülern, der den Fokus von dem religiösen und kulturellen Aspekt auf das dahinterliegende Problem richtet. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei möglichst selbstständig diskutieren, die Problematiken herausarbeiten und reflektieren. Die Lehrkraft fungiert als ZuhörerIn oder Zuhörer bzw. unterstützende Moderatorin oder Moderator. Eingriffe in die Diskussion sind dann gefordert, wenn abwertende, antipluralistische Positionen oder Positionen mit dem Anspruch auf einen absoluten Wahrheitsgehalt unwidersprochen bezogen werden.

Weitere Methoden und Materialien für die Auseinandersetzung mit und Prävention von Islamismus bzw. Salafismus im Unterricht finden sich hier:

www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/212256/materialien-fuer-die-paedagogische-praxis

Unterrichtsmaterialien bzw. Methodenvorschläge für geschlechtergerechte (politische) Bildung finden sich hier:

www.lpb-bw.de/fileadmin/lpb_hauptportal/pdf/bausteine_materialien/baustein_frauen_und_maenner.pdf

Auch wenn Links- und Rechtsextremismus unterschiedliche Zielvorstellungen formulieren, muss Demokratiefeindlichkeit bzw. mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbaren Positionen in beiden Fällen in Schule und Unterricht klar entgegengetreten werden. Ein möglicher Präventionsansatz ist auch hier die Auseinandersetzung mit den Werten der Verfassung, der Bedeutung ihrer Prinzipien sowie das gedankliche Durchspielen der Konsequenzen von alternativen politischen Systemen, also der Ausbau des Demokratieverständnisses der Schülerinnen und Schüler. Neben demokratischer Gegenpraxis, direkter und indirekter Thematisierung (s. o. unter Rechtsextremismus) ist auch hier eine „Historisierung“ möglich, wofür bspw. Themenkomplexe wie DDR oder RAF herangezogen werden können. Anregungen für den Umgang mit Linksextremismus im Unterricht mit Hintergrundinformationen, methodischen Hinweisen und Arbeitsblättern enthält die Broschüre: „Demokratie stärken. Linksextremismus verhindern“ von zeitbild.wissen:

www.zeitbild.de/wp-content/uploads/2011/09/ZB_Wissen_DemokratieSta%CC%88rkenB.pdf

GLOSSAR

GRUNDBEGRIFFE

EXTREMISMUS/RADIKALISMUS

Die Begriffe „Extremismus“ und „Radikalismus“ (bzw. „Radikalisierung“) sind wissenschaftlich und politisch durchaus umstritten. Dennoch ist ein Ausgangspunkt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) aus dem Jahre 1956, in welchem dem Begriff „Extremismus“ „eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung“ und das Ziel, „planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen [zu] wollen“, zugrunde liegt. „Extremisten“ versuchen also mit vielen Mitteln, nicht nur mit Gewalt, die freiheitlich-demokratische Grundordnung (beinhaltend insbesondere die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und Rechtsstaatlichkeit), abzuschaffen. Dementsprechend definiert das Bundesinnenministerium „Extremismus“ als:

„Bestrebungen, die den demokratischen Verfassungsstaat und seine fundamentalen Werte, seine Normen und Regeln ablehnen [...]. Extremisten wollen unsere freiheitlich demokratische Grundordnung abschaffen und sie durch eine ihren jeweiligen Vorstellungen entsprechende Ordnung ersetzen. Häufig heißen sie Gewalt als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ziele gut, propagieren dieses oder setzen sie sogar ein.“¹

„Radikalismus“ wird zwar ebenfalls häufig in der öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte benutzt, entspricht aber juristisch gesehen eher dem durch die Meinungsfreiheit abgedeckten Bereich von politischen Einstellungen, die sich nicht automatisch mit der aktiv-kämpferischen Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gleichsetzen lassen. Unbenommen davon, ob juristisch gesehen eine Strafbarkeit vorliegt, sind öffentliche Diskurse auch über radikale politische Einstellungen zentraler Bestandteil eben jener freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

RECHTSEXTREMISMUS

„Unter Rechtsextremismus ist [...] die Gemeinsamkeit der Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen zu verstehen, die, organisiert oder nicht, von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit von Menschen ausgehend, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangt und das Gleichheitsgebot der Menschenrechtsdeklaration ablehnt. Rechtsextremismus räumt der „Gemeinschaft“ eindeutigen Vorrang vor dem Individuum ein, verlangt die Unterordnung des Bürgers unter eine deutlich obrigkeitstypisch orientierte Staatsräson und verwirft jeden Wertepluralismus liberaler Demokratie mit der Stoßrichtung, Demokratisierung rückgängig machen zu wollen.“¹

Konkreter beschreibt das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg den Rechtsextremismus als ein vielgestaltiges Phänomen: „Er besteht aus teils sehr unterschiedlichen Strömungen mit uneinheitlicher Ideologie. Zu den zentralen Bestandteilen der rechtsextremistischen Denkweise gehören Antisemitismus, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit. Diese werden von der Mehrheit der Rechtsextremisten bejaht. In jeder seiner Varianten ist Rechtsextremismus mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar. Nicht zuletzt aufgrund ihrer weltanschaulichen Uneinheitlichkeit ist die rechtsextremistische Szene auch organisatorisch zersplittert: Sie gliedert sich in Parteien, Vereine, informelle Personenzusammenschlüsse, Subkulturen sowie – mehr oder weniger – organisationsunabhängige Verlage, Medien und Einzelaktivisten. Auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild weisen Rechtsextremisten mittlerweile eine große Vielfalt auf. So gibt es neben dem Neonazi, der mit seinem Äußeren Vorbilder aus dem historischen Nationalsozialismus nachahmt, auch den ‚Autonomen Nationalisten‘, der rein äußerlich eher einem linksextremistischen Autonomen gleicht. Trotz dieser Zersplitterung und Vielgestaltigkeit sind unterschiedliche rechtsextremistische Segmente häufig in netzwerkartigen Strukturen miteinander verbunden.“²

ISLAMISMUS/SALAFISMUS

„Unter Berufung auf den Islam zielt der **Islamismus** auf die teilweise oder vollständige Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ab. Der Islamismus basiert auf der Überzeugung, dass der Islam nicht nur eine persönliche, private Angelegenheit ist, sondern auch das gesellschaftliche Leben und die politische Ordnung bestimmt oder zumindest teilweise regelt. Der Islamismus postuliert die Existenz einer gottgewollten und daher ‚wahren‘ und absoluten Ordnung, die über den von Menschen gemachten Ordnungen steht. Mit ihrer Auslegung des Islam stehen Islamisten im **Widerspruch** insbesondere zu den im **Grundgesetz verankerten Grundsätzen** der Volkssouveränität, der Trennung von Staat und Religion, der freien Meinungsäußerung und der allgemeinen Gleichberechtigung. Ein wesentliches ideologisches Element des Islamismus ist außerdem der Antisemitismus.“³

Im Kern handelt es sich beim Islamismus also um „die Politisierung des Islams und steht für das Bestreben, eine islamische Ordnung zu etablieren. Diese soll alle Lebensbereiche umfassen, also Staat und Politik, Gesellschaft und Kultur, den privaten und öffentlichen Raum. Das vermeintlich göttliche Gesetz soll gelten und Grundlage auch des individuellen Handelns sein. Damit unterscheiden sich die Islamisten von anderen Muslimen, die zwar auch entsprechend islamischen Werten und Normen leben, aber kein islamisches Gemeinwesen errichten wollen.“⁴

Der **Salafismus** als eine **Strömung des Islamismus** „ist [...] eine extremistische moderne Gegenkultur mit einem alternativen Lebensstil mittels markanter Alleinstellungsmerkmale (Kleidung und Sprache). Der Salafismus will eine eingeschworene Gemeinschaft mit intensivem Zusammengehörigkeitsgefühl erzeugen. Dies zieht insbesondere

² Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (2019): www.verfassungsschutz-bw.de/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Rechtsextremismus

³ Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/was-ist-islamismus

⁴ Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (2019): www.verfassungsschutz-bw.de/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Islam+und+Islamismus

¹ Glaß, Christian (1998): Politische Bildungsarbeit vs. Gewaltbereitschaft und Rechtsextremismus Jugendlicher. Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau, 37, S.71.

⁵ **Bundesamt für Verfassungsschutz (2019):**
www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/was-ist-islamismus/salafismus-in-deutschland

Personen an, die sich von der Mehrheitsgesellschaft marginalisiert fühlen. Gerade ungefestigte Personen, die auf der Suche nach einem Lebenssinn, nach Orientierung und Sicherheit sind, werden durch das einfache salafistische Regelwerk angesprochen, das das tägliche Leben bis in die Details hinein bestimmt. Der Einzelne wird zu einem Teil einer Elite, zum Vorkämpfer des wahren Islam, ausgezeichnet durch seine moralische Überlegenheit gegenüber einer Welt des Verdorbenen.“⁵

LINKSEXTREMISMUS

„Linksextremismus ist ein **Sammelbegriff für alle gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen**, die auf einer Verabsolutierung der Werte von **Freiheit und (sozialer) Gleichheit** beruhen, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus ausdrücken. [...] Für die Überwindung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bringen sich Linksextremisten in zivilgesellschaftliche Proteste ein und versuchen, diese in ihrem Sinne zu instrumentalisieren. Die Aktionsformen reichen von offener Agitation bis hin zu verdeckt begangenen, teilweise auch schweren Gewalttaten, wobei einzelne autonome Zusammenhänge auch die Verletzung von Personen in Kauf nehmen.“⁶

⁶ **Bundesamt für Verfassungsschutz (2019):**
www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-linksextremismus/was-ist-linksextremismus

Konkreter soll an Stelle der freiheitlich-demokratischen Grundordnung „eine ‚klassenlose‘ Gesellschaft errichtet werden, entweder im Rahmen einer sozialistisch-kommunistischen Gesellschaftsordnung oder durch die Einführung der Anarchie. Das linksextremistische Spektrum kann in einen organisierten und einen nichtorganisierten Bereich unterteilt werden; letzterer besteht überwiegend aus Personengruppen mit unterschiedlicher Festigkeit und Zusammensetzung. Als wichtigste linksextremistische Parteien bzw. Organisationen sind die ‚Deutsche Kommunistische Partei‘ (DKP), die ‚Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands‘ (MLPD) und die ‚Rote Hilfe e. V.‘ zu nennen. Zum nichtorganisierten Spektrum zählen nahezu ausschließlich die Autonomen, hinzu kommen anarchistische Kleinzirkel.“⁷

⁷ **Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (2019):**
www.verfassungsschutz-bw.de/.Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Linksextremismus

AUSLÄNDEREXTREMISMUS

Laut Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg handelt es sich beim Ausländerextremismus um einen „Sammelbegriff für extremistische Bestrebungen von Ausländerorganisationen“ und nicht um einen eigenen Typus des Extremismus. „Es kann sich dabei der Sache nach um linksextremistische, extrem nationalistische, islamistische, separatistische und andere Bestrebungen handeln. Dabei kommt es auch zur Zusammenarbeit mit deutschen Gleichgesinnten.“⁸ Zu den Hintergründen erklärt das Bundesamt für Verfassungsschutz: „Nichtislamistische ausländerextremistische Organisationen sind überwiegend aus politischen, sozialen oder ethnischen Konflikten in den jeweiligen Heimatländern hervorgegangen.“

⁸ **Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (2019):**
www.verfassungsschutz-bw.de/.Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Auslaenderextremismus

Hauptziel der in Deutschland vertretenen Organisationen ist die Unterstützung der jeweiligen ‚Mutterorganisationen‘ in den Herkunftsländern. Es handelt sich nicht um ein einheitliches, tendenziell bündnisfähiges Spektrum, sondern um ungleichartige Teile, die nur fall- und anlassbezogen untereinander oder mit deutschen extremistischen Gruppierungen kooperieren. Politik, Strategie und Aktionen dieser Organisationen in Deutschland werden entscheidend von der Situation in den Heimatländern (und den dortigen zentralen Organisationseinheiten) bestimmt.“⁹

⁹ **Bundesamt für Verfassungsschutz (2019):**
www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-auslaenderextremismus-ohne-islamismus/was-ist-auslaenderextremismus

WEITERE INFORMATIONSQUELLEN UND HANDREICHUNGEN, ANSPRECHPARTNER UND BERATUNG

- Bundeszentrale für politische Bildung, Thema Extremismus www.bpb.de/politik/extremismus
- Das Deutsche Schulportal, Dossier Demokratiebildung www.deutsches-schulportal.de/dossiers/demokratiebildung
- Demokratiezentrum Baden-Württemberg www.demokratiezentrum-bw.de/
- Forschungsprojekts CONTRA, Extremismus im Internet – Drei Lernarrangements zur Förderung von Medienkritikfähigkeit im Umgang mit Internetpropaganda in der Schule www.project-contra.org/Contra/DE/Handreichung/handreichung_node.html
- Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e. V., Bildungsmedien gegen Rechtsextremismus, Menschenfeindlichkeit und Gewalt www.vielfalt-mediathek.de
- Initiative Klicksafe, Rechtsextremismus hat viele Gesichter. Wie man Rechtsextreme im Netz erkennt – und was man tun kann. Materialien für den Unterricht www.kindermedienland-bw.de/fileadmin/redaktion/kml/publikationen/LH_Zusatzmodul_Rechtsextremismus_klicksafe.pdf
- Initiative Klicksafe, Salafismus Online. Propagandastrategien erkennen – Manipulation entgehen. Materialien für den Unterricht www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Lehrer_LH_Zusatzmodule/klicksafe_SalafismusOnline.pdf
- Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (**konex**), Ausstiegs- und Angehörigenberatung www.konex-bw.de
- Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (**konex**), Präventionsprojekt ACHTUNG?! für Schulen und Bildungseinrichtungen www.konex-bw.de/achtung/
- Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg www.verfassungsschutz-bw.de/.Lde/Startseite
- Landesbildungsserver Baden-Württemberg, Thema Extremismusprävention www.schule-bw.de/themen-und-impulse/extremismuspraevention-und-demokratiebildung/extremismuspraevention

- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Publikationen zum Thema Extremismus und Gewalt
www.lpb-bw.de/was-ist-extremismus
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Team mex, mit Zivilcourage gegen Extremismus
www.team-mex.de
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes www.polizei-beratung.de
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Polizei für dich, Thema Hass, Gewalt und Politik
www.polizeifürdich.de/?tx_news_pi1%5BoverwriteDemand%5D%5Bcategories%5D=4&cHash=d81faa253bb3579ef97465ebf5a635c3
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Zivilhelden für mehr Zivilcourage
www.zivile-helden.de/

WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE:

Bastian, Till (2016): *Auschwitz und die „Auschwitz-Lüge“*. Massenmord, Geschichtsfälschung und die deutsche Identität. München.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2010): *Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit. Wertordnung und Wertevermittlung. Zwölf Bausteine für Unterricht und außerschulische politische Bildung*. Bonn.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2013): *Konzepte des Grundgesetzes – die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik. Neun Bausteine für Unterricht und außerschulische politische Bildung*. Bonn.

Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i. d. F. vom 11.10.2018.

Frech, Siegfried & Richter, Dagmar (Hrsg.) (2017): *Der Beutelsbacher Konsens – Bedeutung, Wirkung, Kontroversen*. Schwalbach/Ts.

Glaser, Stefan & Pfeiffer, Thomas (2017): *Erlebniswelt Rechtsextremismus. Modern – subversiv – hasserfüllt. Hintergründe und Methoden für die Praxis der Prävention* (5., aktualisierte Auflage). Schwalbach/Ts.

Lipstadt, Deborah Esther (2014): *Betrifft: Leugnen des Holocaust*. Zürich.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.) (2016): *Jugendliche im Fokus salafistischer Propaganda. Was kann schulische Prävention leisten?* Teilband 1, 2.1, 2.2. Stuttgart.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): *Demokratiebildung, Schule für Demokratie, Demokratie für Schule*. Stuttgart.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): *Wahrnehmen – Benennen – Handeln, Handreichung zum Umgang mit Antisemitismus an Schulen*. Stuttgart.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT